VI. Jahrgang

No. 52

29. Dezember 1906

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Gebäude des Arbeiterkonsumvereins in Rorschach.

Redaktion u. Administration: Basel Thiersteinerallee 14

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.

Verlag: Verband schweizer. Konsumvereine

ch. H.B.M. Basel.

A. Wagen, Basel 1903.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Lehrlingsstelle gesucht auf kaufmännisches Bureau einer grösseren Genossenschaft. Bildungsgang: 6 Semester Handelsschule. Antritt 1. Mai 1907. Gefl. Offerten sub Chiffre H. N. 18 an Expedition.

An die Tit. Verwaltungen der Konsumvereine

richten wir die höfliche Bitte, bei Bedarf von Arbeitskräften die Angebote auf dem „Genossenschaftlichen Arbeitsmarkt" bestens zu berücksichtigen. **Das Verbandssekretariat.**

Nachtrage.

Gesucht wird eine gewandte, branchekundige Verkäuferin in ein gut eingeführtes Konsumgeschäft. Kautionsfähige Bewerberinnen wollen ihre Anmeldungen unter Chiffre S. N. 159 mit Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit an das Sekretariat des Verbandes schweiz. Konsumvereine einreichen.

Grösserer Konsumverein in der Zentralschweiz sucht zum Eintritt per Anfang Februar einen **tüchtigen Verwalter.** Kaufmännisch gebildete, geschäftskundige und kautionsfähige Bewerber belieben ihre Offerten mit Zeugnisabschriften und Angabe ihrer Gehaltsansprüche nebst Referenzen sub Chiffre K. 1907 V. an das Verbandssekretariat zu richten.

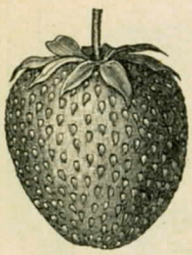

Zum Versand gelangt unsere

1906er neue Lenzburger Erdbeer-Confitüre

in ganz vorzüglicher haltbarer Qualität in Eimern und Kochtöpfen à 5, 10 und 25 kg, Patentflacon à ca. ½ und 1 kg.

Konservenfabrik Lenzburg v. Henckell & Roth.

Die

Cellulose- und Papierfabrik Balsthal

Verkaufsbureau: Bareiß, Wieland & Co., Zürich

empfiehlt ihre Spezialitäten in

Balsthaler Pergamentpapier
Pack- und Einwickelpapier für Lebens- und Genußmittel aller Art
Balsthaler Geschäfts- und Aktenconverts
Closetpapiere, in Rollen und Paketen.

Man verlange Muster und Preislisten und sehe auf die Marke „Tannenbaum".

In keinem Verkaufslokale
sollte **Kathreiners Malzkaffee** fehlen.

Es ist dies der einzige richtige Ersatz für den, nach unzähligen ärztlichen Gutachten, der Gesundheit schädlichen Bohnenkaffee.

Fabrik für die Schweiz

Malzfabrik u. Hafermühle
Solothurn.

Wir empfehlen den Verbandsvereinen angelegentlich zur Massenverbreitung:

Die Geschichte der Konsumvereine in England.

Von Isa Nicholson.

Preis pro 100 Exemplare Fr. 15.—.

Hoffmann's Stärke

mit der Katze

ist an Qualität **unübertroffen,** garantiert reine uns feinste

Reisstärke

(Reis-Amlung), die sich nach Belieben kalt oder warm (gekocht) verwenden lässt, und in allen gangbaren Verpackungen zu haben.

BADENER

Schnebli

Bonbons
Biscuits & Waffeln

Reichhaltige Auswahl
in
feinsten, haltbaren
Bonbons, Biscuits
und
Neu! **Waffeln** Neu!

Suprême, Frucht, Milch, Mignon, Eis, Sugar-Vanilla, Mandeln, Eicheln, Dessert-Waffeln „TELL", hochfein.

5 Cts.-Waffeln etc.

Beste, modernste Einrichtungen.
Muster zu Diensten.

A. Schnebli & Söhne BADEN

Schweiz. Konsum-Verein.

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine.

Redaktion: Dr. Hans Müller.

VI. Jahrgang. Basel, den 29. Dezember 1906. Nr. 52.

Verband schweizerischer Konsumvereine.

Offizielle Mitteilung.

Reglement für die Benützung des chemischen Laboratoriums.

Art. 1. Das Laboratorium dient in erster Linie zur Kontrolle der von der Zentralstelle an die Verbandsvereine vermittelten Waren.

Art. 2. Bei Abschlüssen mit der Zentralstelle haben die Verbandsvereine das Recht, Abschriften der chemischen Analysen der Waren zu verlangen.

Art. 3. Auf Wunsch der Vereine werden diejenigen von der Zentralstelle vermittelten Waren, welche Beschädigungen erlitten haben oder den Abschlußbedingungen nicht entsprechen, gratis untersucht.

Art. 4. Diejenigen Waren, welche nicht durch die Vermittlung der Zentralstelle bezogen werden, können unserem Laboratorium, gegen Bezahlung der in diesem Reglemente festgesetzten Taxen, ebenfalls zur Untersuchung übergeben werden. Für solche Analysen kann sich der Verband jedoch nicht verpflichten, das Resultat der Untersuchungen in einer zum voraus festgesetzten Zeit abzugeben. Bei Arbeitsüberhäufung werden gemäß Art. 5 c zuerst die durch den Verband vermittelten Waren untersucht.

Art. 5. Das Laboratorium wird seine Arbeiten in folgender Reihenfolge erledigen:

a) Beanstandungen,
b) Untersuchung der dem Verbande offerierten, von ihm eingekauften und auf Lager gehaltenen Waren aller Art,
c) Soweit möglich, Untersuchung derjenigen Waren der Verbandsvereine, welche nicht durch die Zentralstelle vermittelt werden.

Art. 6. Die Gebühren für die Untersuchungen von Waren, welche nicht durch die Zentralstelle bezogen werden, stellen sich wie folgt:

Gegenstand:	Taxe:
Butter	Fr. 5.—
Bier	„ 5.— bis 10.—
Brennsprit, Gradstärke und Prüfung auf Denaturierung	„ 3.—
Cacao und Schocolade	„ 2.— „ 20.—
Cocosfett	„ 5.—
Eierteigwaren	„ 20.—
Eis, Prüfung auf Blei u. chem. Analyse	„ 10.—
Erbsen (Qualität)	„ 2.—
Erbsenmehl (auf Verdorbensein)	„ 2.—
Fleischkonserven, Prüfung auf schwere Metalle und auf Verdorbensein	„ 5.—
Fleischkonserven, Prüfung auf Farbstoff	„ 2.—
Früchte und Obst, Prüfung auf Konservierung	„ 2.— „ 5.—
Futtermehl	Fr. 2.— bis 20.—
Gewürze	„ 2.— „ 10.—
Gries	„ 2.— „ 20.—
Haferflocken	„ 2.— „ 20.—
Hafermehl	„ 2.— „ 20.—
Honig	„ 6.—
Himbeersyrup	„ 6.—
Kaffee (Verdorbenheit)	„ 1.—
Kaffeesurrogate	„ 5.— „ 20.—
Käse	„ 2.— „ 5.—
Kindermehl	„ 25.—
Kochfett	„ 5.—
Konditoreiwaren	„ 2.— „ 10.—
Limonaden und künstl. Mineralwasser	„ 2.— „ 20.—
Liqueurs	„ 2.— „ 15.—
Maismehl	„ 2.— „ 20.—
Margarine	„ 5.—
Mehl	„ 2.— „ 20.—
Milch	„ 5.—
Olivenöl	„ 5.—
Paniermehl, Farbstoff	„ 2.—
Petroleum	„ 2.— „ 10.—
Pflanzenfleisch	„ 20.—
Reis, Farbstoff	„ 1.—
Salami (Farbstoff, Borax)	„ 2.—
Sämereien	„ 2.— „ 10.—
Sauerkraut, toxikologische Analyse	„ 20.—
Sauerkraut, Prüfung auf fremde Stoffe	„ 2.— „ 5.—
Sesamöl	„ 5.—
Seife	„ 10.—
Seifensand	„ 10.—
Senf	„ 2.— „ 5.—
Schweinefett	„ 2.— „ 5.—
Spritessig	„ 2.—
Suppenpulver	„ 20.—
Stockfisch (Fäulnis)	„ 2.—
Tabak	„ 10.— „ 30.—
Teigwaren	„ 20.—
Terpentinöl	„ 5.—
Tee	„ 2.— „ 5.—
Tomatenpurée (Farbstoff)	„ 2.—
Wachs	„ 2.— „ 10.—
Wasser	„ 2.— „ 20.—
Wein	„ 5.— „ 10.—
Weinessig	„ 5.—
Waschpulver	„ 5.— „ 10.—
Zucker, Prüfung auf Reinheit	„ 5.—

Art. 7. Die Untersuchungsgebühren für Gegenstände, welche in diesem Tarife nicht genannt sind, werden nach Vereinbarung mit den Verwaltungen der Verbandsvereine festgesetzt.

Art. 8. Für Untersuchungen auf eine bestimmte Substanz wird eine Einheitstaxe von Fr. 3. — festgesetzt.

Art. 9. Gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 2. —, für jeden einzelnen Fall, werden für Verbandsvereine Nahrungs- und Genußmittel, sowie Gebrauchsgegenstände auf ihre Zulässigkeit im Sinne der bestehenden Gesetze und Verordnungen geprüft (sogenannte Vorprüfung ohne Angabe der Analysen-Resultate).

Art. 10. Vorstehendes Reglement, das am 19. Dezember 1906 von der Verbandsdirektion genehmigt wurde, tritt sofort in Kraft.

Ueber genossenschaftliches Bildungswesen.

Vortrag von E. Angst.

Gehalten an der Kreiskonferenz in Waldenburg.

An der Delegiertenversammlung zu Vivis hielt unser Verbandssekretär, Herr Dr. Hans Müller, ein mit großem Beifall aufgenommenes Referat über das genossenschaftliche Bildungswesen und die Mittel zu seiner Förderung. Es kam damals eine Resolution zur Annahme, welche in ihrem Schlußsatz lautete: Den Kreiskonferenzen empfiehlt die Delegiertenversammlung, die Frage des genossenschaftlichen Bildungswesens regelmäßig zu behandeln und an ihnen darüber Bericht erstatten zu lassen, was zur Förderung der Sache in den Verbandsvereinen geschieht.

Wie es jedoch in unserer vielbewegten Zeit zu gehen pflegt, mußte gegenüber der Behandlung der akuten Tagesfragen das stillere Werk der erzieherischen Arbeit vorerst in den Hintergrund treten. Es ist jedoch sehr zu begrüßen, daß von Seiten des Vorstandes von Kreis VII das Thema wieder in Fluß gebracht wird. Möge die heutige Konferenz dazu beitragen, daß der genossenschaftlichen Erziehung wieder mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird!

Der Zweck des genossenschaftlichen Bildungswesens oder der genossenschaftlichen Erziehung besteht offenbar darin, die Mitglieder zu tüchtigen Genossenschaftern heranzubilden. Welches ist das Ideal eines guten Genossenschafters? In erster Linie verlangen wir von ihm die Treue. Er hält fest an den Institutionen seiner Genossenschaft und benützt sie nach Kräften. Viele Mitglieder glauben nun damit ihre Pflichten gegenüber der Genossenschaft erfüllt zu haben und halten sich für musterhafte Genossenschafter. Dabei können sie jedoch unter Umständen die beschränktesten Individualisten sein, ja den Prinzipien der Genossenschaftsbewegung feindlich gegenüberstehen. Der Kleingewerbetreibende ist naturgemäß ein Anhänger des Individualismus und also ein Gegner der Kooperation, der Zusammenwirkung der Kräfte. Dabei kann er ein fleißiger Kunde des Konsumvereinsladens sein und sich, obwohl prinzipieller Gegner, zu den Anhängern des Konsumvereins zählen. — Die Treue besteht jedoch nicht nur darin, so lange der Genossenschaft anzugehören, als sie uns gute Dienste leistet, sobald aber irgend welche Schwierigkeiten entstehen, ihr den Rücken zu wenden. Der gute Genossenschafter wird auch in schweren Zeiten seinem Vereine die Treue bewahren. Der rechte Genossenschafter hat Interesse an allem, was die Wohlfahrt seiner Genossenschaft fördern kann. Er beteiligt sich bei den vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen und bemüht sich, über die Vorschläge, welche der Mitgliedschaft zur Entscheidung vorgelegt werden, sich ein klares und unabhängiges Urteil zu bilden. Er sucht das Wesen der Genossenschaft zu erfassen und studiert die Grundsätze, nach welchen sie geleitet werden soll. Auch bestrebt er sich, die weitern Ziele kennen zu lernen, welche auf kooperativem Gebiet erreicht werden sollen. Im öffentlichen Leben tritt er unerschrocken für seine Genossenschaft ein und tut, was in seiner Macht liegt, um die öffentliche Meinung in die Richtung dessen zu bringen, was für die Genossenschaft fördernd ist. Dadurch erhebt er sich aus dem Bereich des persönlichen Eigennutzes und stellt seine Kraft in den Dienst des Ganzen. Er wird sein inneres Glück finden im Wirken für eine Sache, welche weit edler ist als die Erreichung eines Zieles, das persönlichen Reichtum oder die Befriedigung eines individuellen Wunsches bezweckt.

Niemand wird bestreiten, daß die Genossenschafter weit vorgeschrittener wären, wenn die Genossenschaftsmitglieder dem vorhin gezeichneten Ideal mehr entsprächen. Der Umsatz würde sich gewaltig heben, neue Gebiete könnten in Angriff genommen werden, die Wertschätzung bei Behörden und Volk wäre bedeutend größer, und die Genossenschaften würden auf das Volk einen veredelnden und bessernden Einfluß ausüben.

Aber nicht nur aus diesen Gründen bedürfen die Genossenschaftsmitglieder der Erziehung. Die große Mehrzahl unserer Verbandsvereine bilden reine Demokratien. Die Hauptentscheidung liegt in den Händen der Mitglieder. Welche Gefahr für die Genossenschaft, wenn den Mitgliedern auch die elementarsten Kenntnisse über die Zwecke und Ziele derselben abgehen. „Eine unwissende Demokratie ist die größte Gefahr, die einem Lande droht", sagt ein englischer Staatsmann. Jede demokratische Regierung hat die Aufgabe, die Volksmasse, welche regieren soll, aufzuklären. Zu einer solchen Regierung müssen die „Soldaten" genügend erzogen sein, um gute Führer zu wählen und denselben zu folgen. Was für den demokratischen Staat gilt, das gilt in noch höherem Maße für die Genossenschaften. Die intelligenten Genossenschafter aller Länder haben deshalb schon längst eingesehen, daß die Erziehung wesentlich ist für die Verwirklichung der Ideale und geradezu nötig für den Erfolg. — Oft hört man Verwaltungen und Behörden von Konsumvereinen darüber klagen, daß ihre Mitglieder nur für hohe Rückvergütungen Sinn hätten und deshalb ein rascheres Fortschreiten verhinderten. Manchmal wollen sie damit eine gewisse konservative Vereinspolitik entschuldigen. Diese „Führer" scheinen jedoch zu vergessen, daß das Wort Führer einen Mann bedeutet, welcher führt und nicht einen solchen, welcher geführt wird. Soll wirklich die magische Macht der Rückvergütung das einzige Band sein, welches die Mitglieder zusammenhält? Es ist eine Erfahrungstatsache, daß Institutionen, welche nur auf dem materiellen Nutzen basieren und weder ethischen Gehalt noch moralische Energie besitzen, bald in Stagnation geraten und verfallen. Der Fortschritt der Genossenschaftsbewegung ist nur dann gesichert, wenn sie von idealen Motiven getragen wird.

Der Widerstand, welchen viele Vorstände den genossenschaftlichen Bildungsbestrebungen entgegensetzen, ist darin begründet, daß sie am Erfolg derselben verzweifeln. Das Haupthindernis ist bekanntlich der Indifferentismus, der Feind alles Kulturfortschrittes. „Es braucht schon", sagt ein englischer Genossenschafter, „einen dicken Köder, bis das durch geistige Ueberfütterung blasiert gewordene Volk anbeißt". Viele Verwaltungen bleiben deshalb schon beim ersten Versuch stehen und verlieren den Mut; andere haben die Meinung, daß sich die Ausgaben, welche für genossenschaftliche Bildungszwecke aufgewendet werden, nicht bezahlt machen. Könnte man jedoch die Resultate der erzieherischen Arbeit ähnlich wie den Ueberschuß in der Bilanz zeigen, so würde wahrscheinlich mehr für Erziehungszwecke geopfert.

Welcher Bildungsstoff soll dem genossenschaftlichen Erziehungswerk zu Grunde gelegt werden? Vor allem soll den Mitgliedern das richtige Verständnis vom Wesen der Genossenschaften vermittelt werden. Der Genossenschaftsgedanke hat seine Wurzel im allgemeinen psychologischen Prinzip des kleinsten Kraftmaßes. Menschen und Völker trachten danach, mit möglichst geringem Kraftaufwand die größtmögliche Wirkung zu erzielen. Der erste Aus-

fluß dieses Gesetzes zeigt sich in der immer weiter sich entwickelnden Arbeitsteilung; eine Folge der letzteren ist der Güteraustausch, den eine besondere Bevölkerungsklasse, die Kaufleute, allmählich ganz an sich riß. Dieser Stand nahm stetig zu und beträgt in gewissen Ländern bis 30 % der Gesamtbevölkerung. Diese Arbeitskräfte gehen für die Gütererzeugung verloren, und dadurch vermehrt sich entweder die Arbeit der übrigen 70 %, oder es werden weniger Güter hergestellt. Indem die Konsumvereine die Zufuhr der Güter vom Produzenten zum Konsumenten selbst an die Hand nehmen, verrichten sie diese Arbeit mit bedeutend weniger Kraftaufwand als die Kaufleute, abgesehen davon, daß letztere als Handelsprofit bedeutend mehr für ihre Arbeitsleistung beanspruchen, als der Lohn der Konsumvereinsbediensteten ausmacht. Die durch die Konsumvereine ersparte Kraft wird für die Güterproduktion frei, es können also mehr Güter erzeugt werden, und dadurch vermehrt sich der Wohlstand des Landes. Es läge mithin im wohlverstandenen Staatsinteresse, wenn alle Bürger des Landes konsumgenossenschaftlich organisiert wären, indem dadurch die allgemeine Wohlfahrt des Landes gefördert wird. Dieser Einsicht scheinen sich jedoch unsere Staatsmänner zu verschließen; wirft man uns ja sogar vor, wir seien nicht patriotisch und untergraben den Staat.

Notwendig ist es ferner, die Mitglieder über die Ziele der Genossenschaften und ihrer Verbände aufzuklären. Als solches nenne ich unter andern die gemeinschaftliche Gütererzeugung. Daß die Zeit der Privatwirtschaft ihrem Ende naht, wird heutzutage bald allgemein zugegeben. Der Uebergang vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb und der Einzelwirtschaft zur Kollektivwirtschaft geht mit der eisernen Konsequenz eines Naturgesetzes vor sich. Sehen wir uns vor, daß dieser Prozeß sich in einer das Gesamtwohl fördernden Weise vollzieht und nicht eine weitere Verelendung großer Volksschichten im Gefolge hat. Unser Hauptziel aber sei die Befreiung des Volkes aus ökonomischer und geistiger Knechtschaft. Der Weg dazu ist allerdings weit; allein zuletzt führt er doch zum Ziele. Dies ist unser unerschütterlicher Glaube, unsere felsenfeste Hoffnung.

Durch welche Mittel sollen wir die Mitglieder der Konsumvereine zu guten Genossenschaftern erziehen? Als erstes Mittel nenne ich das gute Beispiel. Das Genossenschaftspersonal soll sich vor dem anderer Betriebe durch treue Pflichterfüllung und begeisterte Hingabe auszeichnen. Umgekehrt haben die Vereinsbehörden die Arbeitsbedingungen möglichst günstig zu gestalten und namentlich das größtmögliche Maß von Freiheit zu gewähren, so daß die Genossenschaftsanstalten Musterbetriebe sowohl in Bezug auf die Arbeitsbedingungen als auch in Bezug auf das Verhalten des Personals darstellen. Um diesen Zweck zu erreichen, handelt es sich also zunächst um die Heranbildung tüchtiger Genossenschafter für den praktischen Dienst. Schon vor Jahresfrist hat der Verbandsvorstand die Abhaltung von sogenannten Verwalterkursen beschlossen; hoffentlich gelingt es, die Idee in nächster Zeit zu realisieren. Die Konsumvereine sollten es sich jedoch auch angelegen sein lassen, Personal für die unter den Verwaltern stehenden Posten auszubilden. An der Spitze der Genossenschaften stehen die Vereinsbehörden: Verwaltungsrat, Betriebskommissionen, Rechnungsrevisoren, Genossenschaftsräte. Ich halte es für notwendig, daß diese Behörden über die Art und den Umfang ihrer Tätigkeit besser, als es bis jetzt geschah, unterrichtet werden. Streitigkeiten über die Kompetenzen der einzelnen Instanzen sind häufig. Es sollte ein Regulativ über diese Materie aufgestellt werden; ferner wäre manchem ein kurzgefaßtes Werklein über die Tätigkeit des Verwaltungsrates einer Genossenschaft sehr willkommen. Auch für die Rechnungsrevisoren dürfte eine eingehende Instruktion am Platze sein. Dies alles könnte in einem kleinen Handbuch für die Behörden der Konsumvereine zusammengestellt werden. Die Hauptarbeit in der Aufklärung und Schulung der Behörden und des Personals hat die genossenschaftliche Presse zu leisten, vorab der „Schweizer Konsumverein". Die Presse macht sie mit allen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens zu Tage tretenden Ideen bekannt und orientiert sie über die Vorfälle auf diesem Gebiete. Wichtig zur Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze ist das gesprochene Wort. Wenn an Delegiertenversammlungen, Kreiskonferenzen und lokalen Zusammenkünften referiert und recht lebhaft debattiert wird, so ist der Nutzen einer solchen Disputation größer, als wenn über den gleichen Gegenstand in einem Fachblatte eine Abhandlung erscheint. Solche Versammlungen sollten noch viel häufiger als bis anhin stattfinden, um über prinzipielle Fragen Klarheit zu verbreiten. Wenn an der Spitze der Konsumvereine begeisterte Genossenschafter stehen, die theoretisch gebildet und praktisch tüchtig sind, so werden sie ihre Begeisterung auf die Mitglieder übertragen, denn was von Herzen kommt, geht wieder zu Herzen. Die Verbreitung wahrer genossenschaftlicher Bildung unter den Vereinsmitgliedern soll stets unsere Hauptaufgabe sein. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit soll geweckt und gefördert werden. Nicht nur die materielle Interessengemeinschaft sei das Band; jeder habe das Bewußtsein, daß er mit den übrigen Vereinsgenossen eine Familie bilde. Die Mitglieder sollen von der Ueberzeugung durchdrungen sein, daß die Genossenschaft eine hohe Kulturaufgabe, die soziale Regeneration unseres Volkes, zu erfüllen hat.

Wie können wir unsere Mitglieder für dieses hohe Ziel begeistern? Da nenne ich zunächst unser Genossenschaftliches Volksblatt, das Licht und Wärme in die Köpfe und in die Herzen jedes Gliedes unserer Genossenschaft bringen soll. Möge es diese Mission immer besser erfüllen, dem Freund zum Schutz, dem Feind zum Trutz. Zur Verbreitung genossenschaftlicher Bildung dienen auch Bibliotheken, welche den Mitgliedern unentgeltlich offen stehen. Eine unlängst erschienene Bibliographie der Genossenschaftsliteratur ermöglicht es, passende Werke zu finden. Unseren Volksbibliotheken fehlt größtenteils die sozialwissenschaftliche Literatur, deren Lektüre jedoch zum Verständnis der Neuzeit notwendig ist, haben sich doch in den Werken dieser Schriftsteller die Ideen der modernen Zeit kristallisiert. Aus diesem Grunde sollte die Errichtung von Konsumvereinsbibliotheken an die Hand genommen werden. Als ein weiteres Mittel zur Förderung genossenschaftlicher Erziehung dienen in England die Debattierklubs. Ein Referent behandelt ein Thema; daran schließt sich eine lebhafte Diskussion. Diese Klubs können geradezu als Bildungsschule für solche Mitglieder aufgefaßt werden, die später in den Behörden oder als Angestellte der Genossenschaft ihre Dienste widmen. Zu solchen Abenden wären besonders auch die während des Jahres neu eingetretenen Mitglieder einzuladen, da die Genossenschaft für sie den Reiz der Neuheit bietet. — Einige englische Genossenschaften besitzen sog. Genossenschaftsheime, wo sich in der Freizeit enthusiastische Genossenschafter zusammenfinden. Musikabende werden veranstaltet, wobei die ausübenden Künstler fast ausnahmslos dem Personal der Genossenschaft angehören. Ferner haben sich unter den Genossenschaftern Unterhaltungsklubs verschiedener Art gebildet, welche im Genossenschaftsheim ihre regelmäßigen Zusammenkünfte abhalten. Das Heim, sagt der Vorstand, ist das Zentrum, von welchem der Eifer und die Tatkraft der Genossenschaft ausstrahlt. — Schon längst sind die englischen Genossenschaften dazu übergegangen, nicht nur materielle Güter zu vermitteln, sondern auch nützliches Wissen. In jedem Laden werden Schriften über Genossenschaftswesen, soziale Literatur ꝛc. abgegeben, sodaß jedes Verkaufslokal ein lokales Zentrum für die genossenschaftliche Erziehung bedeutet. Diejenigen Verkäuferinnen, welche am meisten Schriften absetzen, werden mit Preisen bedacht. — Zu erwähnen sind ferner die Schülerpreise, wodurch die Jugend für die Genossenschaftsidee herangezogen wird, sowie auch die Preisaufgaben, welche alljährlich zur Bearbeitung gestellt werden.

Wie kann in unseren Verhältnissen die genossenschaftliche Erziehung gefördert werden? Jeder Verein sollte aus seinem Jahresüberschuß einen namhaften Betrag diesem Zwecke zuweisen; ferner sollte die Pflege der genossenschaftlichen Bildung einer besonderen Kommission übertragen werden. Um für den Kreis VII den Anfang zu machen, schlage ich Ihnen vor, die Kreiskonferenz möge eine solche Kommission (Propagandakommission) bestellen und dieselbe beauftragen, der nächsten Kreiskonferenz Vorschläge zu unterbreiten, wie die genossenschaftliche Erziehung im Kreis VII zu pflegen sei.

Mögen sich die Männer, welchen die Erziehung der Mitglieder zu guten Genossenschaftern übertragen wird, mit Begeisterung an ihre edle Aufgabe heranwagen und sich nicht durch Mißerfolge abschrecken laßen. Ihre Arbeit ist das Samenkorn, das in das genossenschaftliche Erdreich gesäet wird. Es wird daraus zuerst ein schwaches Keimlein, kaum dem Auge sichtbar, heranwachsen. Erst viel später entsteht daraus der starke Halm, der an seinem Ende die fruchtschwere Aehre trägt.

Aus unserer Bewegung.

Bern. (Korr.) Noch nie war eine Generalversammlung der Konsumgenossenschaft in Bern so zahlreich besucht, wie die letzte, am 20. Dezember abhin abgehaltene ordentliche Jahresversammlung. War es die Frage betr. Errichtung einer Molkerei, waren es die Traktanden überhaupt oder war es der von Arbeitersekretär Zingg als Präsident und „im Namen des Konsumangestelltenvereins" innert nützlicher Frist eingereichte Antrag, es seien am 1. Mai sämtliche Ablagen, sowie das Zentralmagazin zu schließen und dem ganzen Personal der Tag freizugeben, der die Massen in die Versammlung lockte, wir wissen es nicht — es genüge die Erwähnung der Tatsache, daß rund 600 Personen den interessanten Verhandlungen folgten. Letztere wurden geleitet durch den Präsidenten der Generalversammlung, Herrn Großrat Schneeberger.

Das erste Traktandum, „Geschäftsbericht und Rechnungsablage; Anträge betr. Verwendung des Betriebsüberschusses", gab Anlaß zur Anbringung verschiedener Wünsche und Anregungen. So wurde u. a. ein Antrag des christlich-sozialen Arbeitersekretärs, Herrn Stadtrat Ryser, dem Vorstand zur Begutachtung überwiesen, welcher bezweckt, die Arbeitszeit der Ablagehalterinnen, welche gegenwärtig 10 Stunden beträgt, noch mehr zu verkürzen. Diese Arbeitszeitverkürzung soll jedoch nicht durch frühern Ladenschluß, sondern durch Einschaltung von weiterm Hülfspersonal herbeigeführt werden. Nachdem dann noch Herr Präsident Tschamper namens des Vorstandes und Herr Kantonsbuchhalter Jung namens der Rechnungsrevisoren die Annahme der Rechnung, sowie die beantragte Verwendung des Betriebsüberschusses empfohlen hatten, wurden diese Anträge einstimmig genehmigt. Danach erhalten die Mitglieder auf den Bezügen in den eigenen Magazinen 7 % und auf den Bezügen bei den Vertragslieferanten 5 % Rückvergütung. Ferner wurden dem Reservefonds 20 % = Fr. 39,000 zugewiesen, womit derselbe auf die Summe von Fr. 148,271. 75 ansteigt. Der Dispositionsfonds erhält Fr. 9750 = 5 % und der Kranken- und Invalidenfonds den nämlichen Betrag. Mit dieser Zuwendung steigt letzterer auf die Summe von Fr. 32,872.

Wahlen. Das Bureau der Generalversammlung, bestehend aus den Herren Schneeberger, Präsident; Ryser, Vizepräsident, und Schweingruber, Sekretär, wurde auf eine neue Amtsdauer bestätigt, ebenso die 5 im Austritt befindlichen Vorstandsmitglieder Herren G. Strahm, Ernst Ritter, Jakob Schlumpf, G. Horrisberger und J. Widmer. An Stelle des zurückgetretenen Herrn Klein wurde der bisherige Suppleant Herr Lüthi gewählt. Als Suppleanten beliebten die Herren Zimmermann und Moser. In die Geschäftsprüfungskommission wurden wiedergewählt die Herren E. Jung, R. Wyß und F. Peter.

Das Traktandum „Beschlußfassung betr. die Errichtung einer Molkerei und Krediterteilung für dieselbe" wurde glatt erledigt. Herr Präsident Tschamper gab einen kurzen Rückblick über die Entstehung der Frage. Er wies auf den im August abhin stattgefundenen Milchpreisaufschlag hin, welcher die Gemüter sehr erregte und den Vorstand veranlaßte, der Frage betr. Errichtung einer Konsummolkerei näher zu treten. Das Resultat des Studiums gipfelte in dem Antrag des Vorstandes, es sei letzterem, falls die Generalversammlung die Errichtung der Molkerei beschließe, zu diesem Zwecke ein Kredit von Fr. 270,000 zu erteilen. Auch wurde nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß bei der heutigen Marktlage es wahrscheinlich auch der Konsumgenossenschaft nicht möglich sein werde, unter den heutigen Milchpreis herabzugehen. Was den Eröffnungstermin anbetrifft, so könne derselbe nicht heute schon mit Bestimmtheit genannt werden. Je nach der Witterung können die Bauten mehr oder weniger gefördert werden. Mit Interesse nahm die Versammlung von diesen Mitteilungen Kenntnis. Ohne weitere Diskussion wurde hierauf die Errichtung einer Molkerei nach den vorgelegten Plänen einstimmig und mit Begeisterung beschlossen und der gewünschte Kredit von Fr. 270,000 erteilt.

Dieser Beschluß bildet eine hochwichtige Etappe in der Entwicklung der Konsumgenossenschaft in Bern. Möge die dabei zu Tage getretene Begeisterung anhalten, dann ist uns um die Prosperität auch dieses neuen Geschäftszweiges nicht bange.

Mehr zu reden als die Molkerei gab dann der von Arbeitersekretär Zingg gestellte Antrag, es seien am 1. Mai sämtliche Ablagen, sowie das Zentralmagazin zu schließen, und dem ganzen Personal der Tag frei zu geben. Zingg begründete den Antrag damit, daß der 1. Mai vom überaus großen Teil der Arbeiterschaft gefeiert werde und daß sich daran kein Arbeitgeber mehr stoße. Es stehe deshalb der Konsumgenossenschaft wohl an, ein Gleiches zu tun. Der Vorstand beantragte einstimmig Abweisung dieses Antrages, indem er auf den neutralen Charakter der Konsumgenossenschaft hinwies; am 1. Mai werde nicht nur für den Achtstundentag, sondern auch für andere, jeweilen zur Diskussion stehende kantonale oder eidgenössische Postulate demonstriert. Zudem bestehe die Konsumgenossenschaft nicht nur aus Arbeitern im engern Sinne des Wortes, im Gegenteil habe eine neulich aufgenommene Statistik dargetan, daß sie nur $^3/_5$ der Genossenschaft bilden, während die andern $^2/_5$ aus Angestellten sich rekrutieren. Auch gehörten von den erstern noch lange nicht alle der Organisation an. Stoße man also diese große Minderheit nicht vor den Kopf, sondern bedenke man, daß der Boden für einen Beamtenkonsumverein nirgends so günstig wäre wie in Bern. Ferner könne die Konsumgenossenschaft nicht mit einer Fabrik verglichen werden. Letztere sei eventuell im Falle, ohne Schaden eine Arbeit zu unterbrechen, nicht aber erstere, denn Lebensmittel müßten immer zur Verfügung der Mitglieder sein. Werden nun die Ablagen an diesem Tage geschlossen, so treibe man die Konsumgenossenschafter mit „'s Tüfels Gwalt" in die Privatläden. Denn wenigstens $^3/_4$ der Mitglieder würden sich eben nicht vorher verproviantieren. Falle dann der 1. Mai auf einen Samstag, so sei es doppelt schlimm. In einem solchen Fall würde der Einnahmenausfall mindestens Fr. 15,000 bis 20,000 betragen. Auch sei hier die Frage erlaubt, was nach Eröffnung der Molkerei an diesem Tage beispielsweise mit der Milch geschehen soll? Denn konsequenterweise müßte auch dem Molkereipersonal freigegeben werden.

Aus all diesen Gründen beantrage daher der Vorstand Ablehnung des Antrages und Festhalten an der

bisher geübten Praxis, nämlich Freigabe des 1. Mai-Nachmittags für sämtliche Zentralmagazin-Angestellten, sowie für diejenigen Ablagehalterinnen, die am Demonstrationszug teilzunehmen wünschten, denn in der Demonstration liege eine Hauptbedeutung der Feier des 1. Mai, d. h. der Forderung des Achtstundentages. Wer nicht am Zuge teilnehmen wolle, solle arbeiten. Dieser letztern Auffassung wurde von verschiedenen Rednern, wie Schneeberger, Moor u. a., beigepflichtet.

Herr Stadtrat Kaiser schloß sich dem Antrag Zingg an; für den Fall aber, daß derselbe verworfen werden sollte, stellte er den Antrag, es sei der 1. Mai nachmittags freizugeben. Nach zweistündiger Redeschlacht erfolgte die Abstimmung. Eventuell wurde der Antrag Zingg gegenüber demjenigen Kaisers mit großem Mehr verworfen, und in definitiver Abstimmung der Antrag Kaiser gegenüber demjenigen des Vorstandes angenommen.

Ein fernerer Antrag des Herrn Zingg, es sei den Angestellten eine Vertretung von 2 Personen mit beratender Stimme im Vorstande einzuräumen, wurde verworfen, dafür aber ein Antrag angenommen, welcher den Vorstand einladet, bei Fragen, die die Angestellten betreffen, letztere zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Es ist dies ein Verfahren, wie es bis jetzt stets beobachtet wurde.

Betreffend die letztes Jahr angeregte Eröffnung eines Schuhgeschäftes erteilte die Versammlung dem Vorstande einstimmig Kompetenz, „im geeigneten Moment" diesen neuen Geschäftszweig zu eröffnen.

Noch wurde ein Gesuch von einigen Frauen betreffend Eröffnung einer Ablage in der Linde an den Vorstand gewiesen und dann um 12¼ Uhr die Versammlung geschlossen.

Grenchen. Unser Verbandsverein in Grenchen berichtet über das am 31. Oktober abgeschlossene 9. Geschäftsjahr. Auch in diesem Zeitraum hat sich die Genossenschaft nach allen Seiten hin kräftig entwickelt. Der Mitgliederbestand beträgt heute 589 gegenüber 528 im Vorjahre. Der Totalumsatz vermehrte sich um Fr. 15,960.55 und erreichte die Höhe von Fr. 124,308.50. Die Rechnung weist einen Betriebsüberschuß von Fr. 13,322.40 auf, der folgendermaßen verwendet werden soll: Einlage in den Reservefonds Fr. 1983.35, Einlage in den Baufonds Fr. 661.15, Rückvergütung an die Mitglieder auf den Warenbezügen (8 %) Fr. 9400, Entschädigung an die Genossenschaftsbehörden Fr. 500, diverse Vergabungen Fr. 220, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 457.90. Der Bilanz entnehmen wir folgende Posten: Warenvorräte Fr. 35,215.25, Immobilien (Aktiven) Fr. 59,000, Mobilien Fr. 1000, Debitoren Fr. 2932.05, Immobilien (Passiven) Fr. 44,000, Reservefonds Fr. 6416.55, Baufonds Fr. 4971.40, Sparkassa Fr. 6563.10, Anteilscheinkapital Fr. 6188.05. Einer dem Bericht beigegebenen Statistik entnehmen wir, daß unser Verbandsverein in den neun Jahren seines Bestehens Waren im Betrage von Fr. 669,187.30 umgesetzt und darauf seinen Mitgliedern Fr. 50,409.28 in Rückvergütungen erspart hat. Für wohltätige Zwecke wurden Fr. 800 verwendet und Fr. 3010.60 Steuern entrichtet.

Papiermühle. Unser dortiger Verbandsverein veröffentlicht soeben einen ausführlichen und übersichtlichen Bericht über das am 30. September abgeschlossene 2. Geschäftsjahr. Trotz diverser Widerwärtigkeiten und mancherlei Anfeindungen erfreut sich unser Verbandsverein einer gesunden Entwicklung. Die Zahl der Mitglieder stieg im Berichtsjahr auf 158, die Zunahme beträgt 26 Genossenschafter. Auch der Umsatz vermehrte sich stark, nämlich von Fr. 42,381.45 im Jahre 1905 auf Fr. 60,325.72. Der Mehrumsatz beträgt Fr. 17,944.27 oder 42 %. Von der Zentralstelle des Verbandes wurden in diesem Jahre für Fr. 26,337.05 Waren bezogen, was gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von 37 % bedeutet. Die Rechnung erzeigt einen Betriebsüberschuß von Fr. 5969, der folgendermaßen verwendet wurde: Einlage in den Reservefonds Fr. 1193.80, Einlage in den Baufonds Fr. 477.50, Rückvergütung an die Mitglieder auf die eingeschriebenen Warenbezüge (8 %) Fr. 3462.48, Vergabungen Fr. 30, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 805.22. Der Bilanz entnehmen wir folgende Posten: Warenvorräte Fr. 11,448.50, Mobilien Fr. 1770.50, Liegenschaften Fr. 44,100, Anteilscheinkapital Fr. 1554.60, Sparkassaguthaben Fr. 5905.20, Reservefonds Fr. 2310.80. Seit dem 1. Oktober hat die Genossenschaft das kürzlich fertiggestellte Gebäude bezogen. Sämtliche Mitglieder haben das Genossenschaftliche Volksblatt abonniert. Der Bericht sagt darüber: „Auch des Genossenschaftlichen Volksblattes, das jede vorwärtsschreitende Genossenschaft unseres Erachtens nicht mehr entbehren kann, sei ehrend gedacht; es ist nicht nur ein billiges Publikationsmittel, sondern bietet dem eifrigen Leser vor allem eine belehrende und anregende Lektüre!

Genossenschaftsbewegung des Auslands.

Bulgarien.

Konsumvereinswesen. In Sofia besteht seit 1904 ein Konsumverein, der sich dem Großeinkaufsverbande englischer Konsumvereine angeschlossen hat. In der kurzen Zeit ihres Bestehens hat diese Konsumgenossenschaft es auf 854 Mitglieder gebracht. Die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile beziffert sich auf Fr. 62,000. In den ersten neun Monaten wurde bereits ein Umsatz von Fr. 200,000 erreicht. Der Verein befaßt sich mit der Vermittlung von Kolonial- und Manufakturwaren. Seinen Bedarf in Tee, Kaffee, Sardinen, Marmelade, Seife und Zuckerwerk deckt er ausschließlich bei der englischen Großeinkaufsgesellschaft. Die erzielten Ueberschüsse werden nach Maßgabe des Umsatzes verteilt.

Holland.

Konsum-Bäckerei und Krankenkassengenossenschaft „De Volharding" (Beharrlichkeit) im Haag. Dem holländischen Genossenschaftsorgan „Ons Belang" entnehmen wir einige Notizen über das letzte, am 30. September abgeschlossene Geschäftsjahr obgenannter Genossenschaft.

Der Totalumsatz erreichte die Höhe von Fr. 2,757,214.70. Davon entfallen auf Brot und Zwieback Fr. 1,295,962.70 oder 47 % vom Gesamtumsatz; in Kolonialwaren, Butter und Käse wurden Fr. 1,030,879 umgesetzt; an Krankenkassenbeiträgen gingen Fr. 430,373 ein. Die Bäckerei erzielte einen Ueberschuß von Fr. 221,156, die Kolonialwaren ergaben einen solchen von Fr. 88,703.70. Der Soll-Saldo der Krankenkasse von Fr. 27,549.45 wurde in die Sterbekasse eingelegt, deren Fonds mit dieser Zuwendung Fr. 177,326.25 erreichte. Die auf die Krankenkasse gezeichneten Anteilscheine betragen Fr. 61,655.35. Die Liegenschaften der Krankenkasse bewerten sich noch auf Fr. 181,093.10. Die übrigen Gebäulichkeiten der Genossenschaft, worunter auch die neue Bäckerei, ein wahrer Musterbetrieb, stehen mit Fr. 753,230.40 zu Buch. Den Mitgliedern wurden Fr. 263,640 auf ihren Bezügen rückvergütet, und zwar auf Brot 15 % und auf Kolonialwaren 7½ %. An Gehältern und Löhnen wurden in den Bäckerei- und Kolonialwarenabteilungen Fr. 258,215 ausbezahlt.

Im Berichtsjahre wurde die neue Poliklinik eröffnet, deren Einrichtungen Fr. 87,000 erforderten. Das neue Gebäude entspricht jedoch allen Anforderungen der Neuzeit aufs beste. Wir finden darin Sprechzimmer für Spezialärzte, diverse Wartesäle, zwei Badezimmer, ein Verbandzimmer, einen Operationssaal und einen Saal für orthopädische Behandlung. In den dazu gehörigen Genossenschaftsapotheken wurden ca. 451,200 Bestellungen ausgeführt, wovon

allein ca. 15,000 auf Verbandstoffe fielen. Die Genossenschaft zählt gegenwärtig 8700 Mitglieder, während die Zahl der Krankenkassenmitglieder ca. 26,000 beträgt. Die Verwaltung liegt ausschließlich in den Händen von Arbeitern. Die Genossenschaft beschäftigt 207 Personen; 20 Aerzte, worunter diverse Spezialisten und zwei Frauenärzte, stehen außerdem in ihrem Dienste.

Das Vereinsorgan „Die Beharrlichkeit", das monatlich erscheint, erzielte eine Auflage von 9000 Exemplaren.

Oesterreich-Ungarn.

Der Arbeiterkonsumverein „Einigkeit" in Kamnitz übersendet uns seinen 8. Geschäftsbericht für den Zeitraum vom 1. Oktober 1905 bis 30. September 1906. Wir entnehmen demselben nachstehende Notizen. Der Verein zählte am Anfang des abgeschlossenen Geschäftsjahres 979 Mitglieder. Ausgetreten sind 33, beigetreten dagegen sind 189 Mitglieder, so daß der Verein heute 1135 Genossenschafter zählt. Die Zunahme beträgt ca. 16 %. Der Warenumsatz stieg von Fr. 376,652. 85 im Vorjahre auf Fr. 428,259. 30. Der Mehrumsatz beträgt somit Fr. 51,606. 45 oder 14 %. Trotz der anhaltenden Preissteigerungen, die zum Teil in Mißernten, vor allem aber in der gegenwärtigen Schutzzollpolitik wurzeln, wurde ein Ueberschuß von Fr. 26,021. 10 erzielt, der folgendermaßen verteilt wurde: 6 % Rückvergütung auf Fr. 388,500 abgelieferten Marken Fr. 23,310, Gutschrift auf die in diesem Jahre volleinbezahlten Anteile Fr. 945, Einlage in den Reservefonds Fr. 1050, Vergütung an den Vorstand und den Aufsichtsrat Fr. 630, Vergabungen Fr. 86. 10.

Verbandsnachrichten.

La Coopération. Unsere Verbandsvereine in Cernier und in Vaulion haben nun gleichfalls La Coopération für ihre Mitglieder abonniert. Damit sind 29 Vereine der französischen Schweiz Kollektivabonnenten auf dieses Blatt, dessen Auflage auf 9100 gestiegen ist gegenüber 7850 zu Anfang des Jahres.

Inhalt der Nr. 52 der Wochenausgabe vom 28. Dez. 1906.

Jahreswende. — Die Ereignisse der Woche. — Volkswirtschaftliche Nachrichten. — Genossenschaftliche Chronik. — Vermischtes. — Aus den Behörden des A. C. V. — Feuilleton.

Inhalt der Nr. 26 vom Samstag den 29. Dezember 1906:

Règlement concernant le service du laboratoire chimique. — Au tableau d'honneur. — A nos lecteurs. — Economie sociale. — Nouvelles des coopératives. — Nouvelles de l'Union. — Usances concernant le poids. — A l'Etranger. — Les faits économiques. — Feuilleton.

Verzeichnis der 1906 der Verbandsbibliothek einverleibten genossenschaftlichen Schriften.

I. Genossenschaftsliteratur in deutscher Sprache.

Bösch, J. M. Robert Owen, der menschenfreundliche Fabrikherr und der kommunistische Weltverbesserer. 67 S. 1905.

Crüger, Dr. Hans. Die deutsche Genossenschaftsgesetzgebung. Auf Grund der neuen Gesetzgebung gemeinverständlich dargestellt. 107 S.

— Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen, Heft No. 153—155.) 96 S. 1898.

— Getreide-Absatz-Genossenschaften. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen, Heft No. 136.) 40 S. 1896.

Elvers, Rudolf. Victor Aimé Huber. Sein Werden und Wirken. 2. Teil. 431 S. 1874.

Gabriel, Hubert. Die gewerblichen Genossenschaften. Ein Handbuch. 312 S. 1905.

Huber, V. A. Sociale Fragen. 7 Teile. 36, 74, 120, 36, 36, 31 und 139 S. 1863—1869.

Jäger, Dr. Eugen. V. A. Huber, ein Vorkämpfer der socialen Reform in seinem Leben und seinen Bestrebungen. 91 S. 1880.

Kaserer, Dr. Josef. Das Gesetz vom 9. April 1873 über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Materialien. 199 S. 1873.

Katzenstein, Simon. Heimarbeit und Genossenschaftswesen. 24 S. 1906.

Kaufmann, Heinr. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse genossenschaftlicher Angestellter und Arbeiter. 494 S. 1906.

Knittel, Dr. Albert. Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. 124 S. 1895.

Kook. Die Buchhaltungs-Genossenschaft. 36 S. 1905.

Müller, Dr. Hans. Der Kampf um das eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz. Rede gehalten an der XVII. Delegiertenversammlung des Verbandes schweizer. Konsumvereine in Bern den 13. Mai 1906. (Separatabdruck aus dem Protokoll der XVII. Delegiertenversammlung in Bern.) 43 S. 1906.

— Die Stellung der Konsumenten zum Lebensmittelpolizeigesetz. (Vortrag gehalten vor den Mitgliedern der Konsumgenossenschaft in Biel 1906.) 54 S. 1906.

— Der Verband schweizer. Konsumvereine dargestellt in seinem Werden, Wesen und Wirken. 50 S. 1906.

Nathan, Dr. Paul. Die Wohnungsfrage und die Bestrebungen der Berliner Baugenossenschaft. 84 S. 1890.

Peters, Dr. W. Zur neuesten Entwicklung des Genossenschaftswesens im Handwerk. 117 S. 1906.

Petersilie, Dr. A. Die Entwicklung der eingetragenen Genossenschaften in Preussen während des letzten Jahrzehnts. 68 und 62 S. 1906.

Raulf, Franz. Kapitalismus und Genossenschaftswesen im Deutschen Getreidehandel. 40 S. 1905.

Rosenqvist, Oscar August. Die Konsumgenossenschaft, ihr föderativer Ausbau und dessen Theorie. 86 S. 1906.

Schneider, Dr. F. Das Begräbnis des Anwalts der deutschen Genossenschaften, Reichstagsabgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch. 40 S. 1883.

Schulze-Delitzsch, H. Jahresbericht für 1864 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 66 S. 1865.

— Die Zulassung der beschränkten Haft bei den deutschen Genossenschaften. 24 S. 1881.

— Material zur Revision des Genossenschafts-Gesetzes. 110 S. 1883.

Tellkampf, Prof. Dr. J. L. Ueber Arbeiter-Verhältnisse und Erwerbsgenossenschaften in England und Nordamerika. 46 S. 1870.

Vossberg, Dr. Walter. Die deutsche Baugenossenschafts-Bewegung. 241 S. 1906.

Braunschweig, Allg. Konsum-Verein. Jahresbericht über das 15. Geschäftsjahr 1905. 35 S. 1906.

Bremerhaven, Konsumverein für Bremerhaven und Umgebung. Geschäftsbericht für das dritte Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1905. 32 S.

Deutsche Konsumvereine, Zentralverband der. Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine IV. Jahrgang. 1906. (2 Bände) 592 und 496 S.

— Der Zentralverband deutscher Konsumvereine im Jahre 1905. Bericht des Vorstandes und des Sekretärs über die Entwicklung des Zentralverbandes d. K.-V. im Verbandsjahre 1905. 223 S. 1906.

— Vorlage für die Vereinigung eines Lohn- und Arbeitstarifes zwischen dem Zentralverband deutscher K.-V. und dem Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. 88 S. 1906.

— Abrechnung und Voranschläge des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 88 S. 1906.

Die Stellung des Lagerhalters in den Genossenschaften. (Sonderabdruck aus dem Protokoll der IX. Generalversammlung des Verbands der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands.) 15 S. 1905.

Fünfhaus, Arbeiter-, Spar- und Konsumvereine. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jahr 1905. 31 S. 1906.

— Rechnungs-Ausweis vom 1. Januar bis 31. Dezember 1905. 26 S. 1906.

Internationale Genossenschaftsallianz. Allgemeine Genossenschaftliche Bibliographie. 276 S. 1906.

Luzern, Allg. Konsumverein. Reglemente des Allg. Konsumvereins Luzern 1906.

Neuwieder Raiffeisen Organisation. Jahresbericht der Neuwieder Raiffeisen Organisation für das Jahr 1904.

Preussische Centralgenossenschafts-Kasse. Jahr- und Adressbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche 1905. 520 S. 1905.

— Jahr- und Adressbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche 1906. 733 S. 1906.

— Die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse von 1895—1905. 150 S. 1906.

Sächsische Konsumvereine, Verband der. Bericht über die Entwicklung des Verbands sächsischer Konsumvereine im Jahre 1905/06. 87 S. 1906.

Schweizer. Konsumvereine, Verband. Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Verbandsorgane nebst Rechnung pro 1905. 36 S. 1906.

— Warenbericht 1905. 218 S.

Stuttgart, Spar- und Konsumverein Stuttgart. Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrates für das 41. Geschäftsjahr 1905. 24 S.

Süddeutsche Konsumvereine, Verband der. Bericht über die Entwicklung des Verbandes süddeutscher Konsumvereine nebst Statistik über die Geschäftsergebnisse von 158 Konsumvereine für das Rechnungsjahr 1905. 62 S. 1906.

— Protokoll über die Verhandlungen des 40. Verbandstages des Verbandes süddeutscher Konsumvereine vom 13.—15. Mai 1906 in Mainz. 39 und 5 S. 1906.

Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften. Schweizer. Genossenschafts-Kalender für das Jahr 1906. 112 S. 1905.

Wie erfüllt eine Genossenschaft die ihr obliegenden Verpflichtungen im Verkehr mit den Behörden? 38 S. 1906.

Württembergische Konsumvereine. Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle der württemb. K.-V. für die Jahre 1904 und 1905. 24 S.

Zehn Preisarbeiten über die Entstehung und weitere Entwicklung landwirtschaftl. Bezugs-Genossenschaften. 127 S. 1906.

II. Genossenschaftsliteratur in englischer Sprache.

Gray, J. C. Inaugural address at the 38th annual congress, held at Birmingham, Juni 4th, 5th and 6th 1906. 26 S. 1906.

Holyoake, George Jacob. Bygones Worth Remembering. Vol. I and II. 295 u. 312 S. 1905.

— Sixty years of an agitator's life. Vol. I and II. 307 u. 320 S. 1900.

Johnston, James. Overlapping: Its Evils and Remedies. 12 S. 1906.

Podmore, Frank. Robert Owen. A Biography. Vol. I and II. 346 u. 347 S. 1906.

Webb, Catherine. Industrial Co-operation: The story of a peaceful revolution. 278 S. 1904.

Wolff, H. W. Co-operation in its Relation to Industrial Developments at Home and Abroad. 24 S. 1906.

Co-operative Union. Report and Papers to be submitted to the Birmingham Congress 1906. 319 S. 1906.

— Statistics of Societies trade &c. for the year 1905. 118 S. 1906.

— 38th Annual Co-operative Congress 1906 held in the New Central Hall, Birmingham, on June 4th. 5th and 6th 1906. 601 S. 1906.

— Addresses delivered by the Foreign Delegates at the Birmingham Congress, June 4th 1906. 12 S. 1906.

Fifteenth Annual, Report and Balance sheet for the Twelve Months Ended June 30th 1906. 28 S. 1906.

Handbook for the thirty-eighth Annual Co-operative Congress at Birmingham 1906. 150 S. 1906.

Co-operative Wholesale Societies Ltd. Annual for 1906. VIII u. 445 S. 1906.

III. Genossenschaftsliteratur in französischer Sprache.

Daudé-Bancel. Une Coopérative de Consommation «La Famille». Société coop. de consommation, d'Epargne et de prévoyance sociale. 32 S.

Delavallée, Marcel. Les Précurseurs de la coopération en France. 291 S. 1904.

Fabre, Aug. La Coopération dans les îles Britanniques. 37 S. 1906.

— Robert Owen. (Un socialiste pratique.) 128 und XIV S. 1896.

Fourier. Le nouveau monde industriel et sociétaire. 3e édition. 2e tirage. 489 S. 1848.

Holyoake, George Jacob. Histoire des Equitables Pionniers de Rochdale. Traduit de l'anglais par Mme veuve Godin, née Marie Maret. 111 S. 1890.

Huybrechts, Pierre. Des sociétés coopératives de consommation et de leur comptabilité. 260 S. 1905.

Laurent, Emile. Le paupérisme et les associations de prévoyance. Nouvelles études sur les sociétés de secours mutuels. 2 Bände. XXIV und 447 und 570 S. 1865.

Mailáth, le Comte Joseph de. Le Développement de la question des associations en Hongrie. 23 S. 1904.

— Les sociétés coopératives de consommation en Hongrie. 15 S. 1905.

— La classe moyenne en Hongrie. 16 S. 1904.

Müller, Dr. Hans. L'attitude des consommateurs vis-à-vis de la loi sur la police des denrées alimentaires. (Conférence faite devant les membres de la société coop. de consommation de Bienne, 1906.) 51 S. 1906.

Surcouf, Joseph. Les sociétés coopératives de consommation en France. 243 S. 1902.

IIIe Congrès de la coopération socialiste 1902, tenu à Amiens. 156 S. 1902.

IVe Congrès de la coopération socialiste 1903, tenu à Sotteville-les-Rouen. 208 S. 1903.

Comité central de l'Union coopérative de France. Almanach de la Coopération française. Année 1905.

— do. Année 1906.

— do. Année 1907.

Fédération des sociétés coopératives belges. Almanach des Coopérateurs Belges pour 1906. 62 S. 1906.

— do. pour 1907. 64 S. 1906.

— Annuaire de la coopération ouvrière belge, 1906. 152 S. 1906.

— Rapport sur la situation morale et financière. 31 S. 1902.

— Bilan au 31 Décembre 1902. Rapport du Collège des Commissaires. 34 S. 1903.

— Bilan au 31 Décembre 1904. Rapport du Collège des Commissaires. 36 S. 1905.

— Bilan au 31 Décembre 1905. Rapport du Collège des Commissaires. 39 S. 1906.

— Congrès annuel tenu à Bruxelles le 9 avril 1905. 23 S. 1905.

Le Familistère Illustré. Résultats de vingt ans d'association 1880—1900. 85 S.

Le Village Coopératif. 64 S. 1905.

Union Coop. des sociétés françaises de consommation. Onzième congrès tenu à la Mairie au VIe arrondissement à Paris. (Rapports et Projets de résolution.) 80 S. 1905.

IV. Genossenschaftsliteratur in holländischer Sprache.

Nederlandsche Coöperatieve Bond. Jaarboekje van den Nederlandschen Coöperatieven Bond voor 1906. 37 S. 1906.

Coöperatieve Winkelvereeniging van het District s'Gravenhage der Vereeniging «Eigen Hulp». Verslag over 1905. 43 S. 1905.

V. Genossenschaftsliteratur in italienischer Sprache.

Mellini, Camillo. Storia dell' Unione Cooperativa. 103 S. 1905.

Lega Nazionale delle Cooperative Italiane. Almanacco dei Cooperatori e dei Previdenti pel 1906. 104 S. 1906.

Cantine e Magazzini dell' Unione cooperativa. 23 S. 1903.

Catalogo Generale della Cooperativa Farmaceutica di Milano 1905. 416 S. 1905.

L'Enopolio dell'Unione Cooperativa di Milano. 32 S. 1905.

Federazione coop. Milanesi. Mostra campionaria delle coop. di Produzione e Lavoro. La Coop. Muratori di Milano. 17 S. 1905.

Società Umanitaria. (Diverse Statuten, Bilanzen und Reglemente im Archiv.)

Unione Cooperativa. Regolamenti dei Laboratori. 18 S.

— Catalogo dei Libri. 20 S. 1903.

— In memoria di G. J. Holyoake. Ricordi, Pensieri. 63 S. 1906.

VI. Genossenschaftsliteratur in schwedischer Sprache.

Gebhard. Hannes. Pellervo och Andelsvärksamheten i Finland. 44 S. 1906.

Andelsvärksamheten i Finland. Pellervos Arsbok IV 1904. 312 u. 152 S. 1906.

Kooperatörernas Almanack 1907. 31 u. 48 S. 1906.

VII. Genossenschaftsliteratur in ungarischer Sprache.

v. Balogh, Elemér. Külföldön és Itthon. 104 S. 1906.

VIII. Genossenschaftsliteratur in finnischer Sprache.

Osuustoimintaliike suomessa. Pellervon vuosikirja IV 1904. 296 u. 152 S. 1906.

IX. Genossenschaftsliteratur in norwegischer Sprache

Det Kooperative landsmode, 26 de og 27 de Juni 1906 i Kristiania med de af landsmodet vedtagne love for „horges Koop. landsforening". 48 S. 1906.

Cailler's
Milch-Chocolade
Grösster Absatz der Welt.

KNORR's
Hafermehl
in 30jähriger Erfahrung als bester Zusatz zur Kindermilch erprobt.

Einbanddecken für den Schweiz. Konsumverein 1906.

Wir lenken die Aufmerksamkeit unserer Leser auf das dieser Nummer beigeheftete Bestellformular und bitten um gefl. baldige Retournierung desselben.

Adressentafel empfehlenswerter Bezugsquellen.

Basler Bürsten- und Pinselfabrik Gebrüder Steib.
Leistungsfähigstes Etablissement für solide Handarbeit.
Gegründet 1850. Diplom und goldene Medaille.

Actien-Gesellschaft Bürstenfabrik Triengen:
Beste Bezugsquelle für
Bürstenwaren und Reisbesen.

Bieler Stahlspähnefabrik
H. Kleinert & Cie. in Biel
Aechte Stahlspähne -- Stahlwolle.

E. J. Burrus
Boncourt (Schweiz) — St. Kreuz (Elsaß)
Tabak-, Cigarren- und Cigaretten-Fabrik
Spezialitäten in türkischem Cigarettentabak.

Genossenschafts-Cigarrenfabrik Helvetia in Burg bei Menziken
empfiehlt den tit. Konsumvereinen ihre Spezialmarken in
Flora, Habana, Virgine, Brésil. Rio Grande flora fine, Noncoupes,
Edelweiß. Großes Lager in Cigarren Deutscher Façon.

Schürch & Blohorn, Solothurn
Fabrik für **geschnittene Rauchtabake** in allen möglichen Sorten,
hell, dunkel, Grob- und Reinschnitt, offen und in Paketen.
Einziges Etablissement der ganzen Schweiz für diese Spezialität.
Dampfbetrieb.

Schürch & Co. Burgdorf, Tabak-, Cigarren- u. Essenzfabrik
Hervorragende Spezialität: Burgdorfer Bouts, Flor de Cuba, Palma
Manilla. Vorzügliche Sorten Tabak, offen und in Paketen.
Zucker- und Kaffee-Essenz anerkannt bester und haltbarster Qualität

Vautier Frères & Cie. à Grandson,
Manufacture de cigares, cigarrettes et tabacs.
Maison fondée en 1832.

Weber Söhne, Menziken, Tabak- und Cigarrenfabrik.
Vorzügliche Boutsspezialitäten, wie: Rio Grande, La Rosa,
Habanero, Diamant. Geschnittene Tabake offen und in Paketen.
Verbreitetste Marke: National anaster.

C. Müller & Cie., Payerne.
Manufacture de cigares.
Spécialité: Stella. Flora. Vevey courts.

Cigarrenfabrik **Hediger & Cie. A.-G., Reinach** (Aargau).
Spezialmarken Habana, Brillant, Delicado, allgemein beliebte
Marke „Flora" von vorzüglicher Qualität.
Cigarren deutscher Façon und mit Kielspitzen in allen Preislagen

Chocolat FREY, Aarau
TORRONE
NOUVEAUTÉ EXQUISE

GRISON Chocolat — Cacao.
Beste Schweizer Milch-Chocolade,
Chs. Müller & Co., Chur. Reiner Hafer-Cacao, Marke Weisses Pferd.

Anglo-Suisse Biscuit Co., Winterthur.
Vorzüglichste Bezugsquelle aller Sorten Biscuits.
Großartige Einrichtung für engl. Biscuits.
Unübertroffene Qualitäten. Vorteilhafteste Preise.

Bonbons- und Biscuitfabrik Schnebli, Baden,
liefert:
feinste haltbare Bonbons und schmackhafte Biscuits.
Lieferanten des Verbands Schweizerischer Konsumvereine.

CACAO SUCHARD BEVORZUGTE MARKE.

LENZ-BURGER
Confitüren & Gelées
Gemüseconserven
Compotesfrüchte
Fruchtsyrupe
Feinste Qualität. Billige Preise.
Conservenfabrik LENZBURG v. HENCKELL & ROTH.

M. Herz, Präservenfabrik, Lachen a. Zürichsee.
Nervin Speisewürze, Haferflocken, Kinderhafermehl, Hafergrützen,
Tapioca du Brésil, Suppeneinlagen, Erbsmehl, Julienne, Schneidebohnen,
Fleischbrühesuppenrollen, Erbswurst.

Conservenfabrik Seethal, A.-G., Seon (Aargau).
Feinste Confituren.
Gelées, Sirupe, eingemachte Früchte, Ia. Erbsen- u. Bohnen-Conserven.
Cornichons, Früchte im Essig, Tomatenpurée, Sauerkraut, Sauerrüben,
— Anerkannt beste Qualitäten. —
Billigste Preise.

MAGGI's Suppen-Würze
Bouillon-Kapseln
Suppen-Rollen
mit dem Kreuzstern
Fabrik von MAGGI's Nahrungsmitteln Kempttal.

Die Malzfabrik und Hafermühle Solothurn
empfiehlt in nur vorzüglicher Qualität als Spezialitäten **Kathreiners Malzkaffee, sämtliche Haferprodukte.** In Schachteln von 1/2 u. 1/4 kg.
Kinderhafermehl „Marke Herkules". — Garantiert reinen Weinessig.

Nahrungsmittelfabriken C. H. Knorr, A.-G., St. Margrethen
(Ktn. St. Gallen). — Spezialitäten: Haferpräparate, Suppenmehle,
getrocknete Suppenkräuter (Julienne), Schneidebohnen, sowie sämtliche übrigen Gemüsesorten. — Suppentafeln. — Erbswurst.

GALACTINA
Schweiz. Kindermehl-Fabrik Bern.
Kindermehl enthält beste Alpenmilch. Vollkommene, ärztlich empfohlene Kindernahrung. 23jährig.
Erfolg 13 Grands Prix. 22 gold. Medaillen.

Dr. A. Oetker, Bielefeld.
Dr. Oetkers Backpulver, Puddingpulver, Vanillinzucker } à 15 Cts. Detailverkaufspreis.
Zu beziehen durch den
Verband schweizer. Konsumvereine, Basel.
Generalvertreter: Albert Blum & Cie., Basel.

Palmin feinste Pflanzenbutter — **H. Schlinck & Cie.** Mannheim

Erste Zürcher Dampf-Butter-Fabrik u. Butterstederei M. Vogel.
Süße und gesottene Margarine, wie Koch- und Speisefett. Lieferant des Verbands schweiz. Konsumvereine.

Cocosnuß-Butter
Schenker & Snanz, Zürich. Alleinige Produzenten des „Palmeol"! Bestes Schweizer-Fabrikat! Vorteilhafteste Bezugsquelle! Warnung vor minderwertigen Nachahmungen.

Végétaline feinste Cocosbutter — ROCCA TASSY et de ROUX Marseille.

Cellulose- & Papierfabrik Balsthal.
Verkaufsbüreau: Bareiß, Wieland & Co., Zürich. — Spezialitäten-Balsthaler Pergament u. Packpapiere für Lebens- u. Genußmittel
Balsthaler Geschäfts- und Aktencouverts. — Closetpapiere.

Papierwarenfabrik J. Steffen Söhne, Wohlusen.
Lieferung u. Fabrikation in allen Papiersäcken. Handarbeit. Papier- und Gummikragen Ia zu äußersten Preisen. Eigene Buchdruckerei und Buchbinderei. Einwickelpapier in allen Größen und Qualitäten

Walz & Cie., Basel
Stearinkerzen- und Seifenfabrik.
Spezialität: Basilisk-Seife.
Nierenfett Marke

Chem. Industrie A.-G. Luzern.
empfiehlt ihr vorzüglichstes Terpentin-Salmiak-Seifenpulver
„Marguerite", sowie ihre sämtlichen Wasch-, Glätte- und Putzpräparate.

Hoffmann's Stärkefabriken, Salzuflen (Lippe).
Aktiengesellschaft.
Marke „Katze", Marke „Schwan", garantiert reinste Reisamlung.
Hoffmann's Crêmestärke, Hoffmann's Silberglanzstärke.

Adressentafel empfehlenswerter Bezugsquellen.

„Dr. **Links Fettlaugen-Mehl**"
bewährt als bestes, im Gebrauche billigstes Waschmittel.
Zu beziehen durch den
Verband schweizer. Konsumvereine.

Das beste und billigste Waschmittel!
„LESSIVE PHENIX" von Redard & Cie. in Morges
ist vorzüglich zum waschen.

Remy's Stärkefabriken in **Wygmael, Heerdt, Gaillon & Hernani:** tägliche Produktion 80,000 Kilos.
Marken „Löwenkopf" und „Edelweiß". Amidon Royal.
Garantiert reinste Reisstärke.

Seifenfabriken von Friedrich Steinfels, A.-G.,
in Zürich.
Haushaltungs-, Toiletteseifen und Parfumerien aller Art.

Sträuli & Co., Winterthur,
Seifen-, Soda- und Stearinkerzen-Fabrik.
Alleinfabrikanten von
„Sträuli's Gemahlener Seife".

Carl Schuler & Cie., Kreuzlingen und **Tägerweilen,**
Fabrikation v. Seifen, Soda u. chem.-techn. Produkte.
Spezialitäten: Schulers Salmiak-Terpentin-Waschpulver. — Schulers Goldseife, Savon d'or, — Schulers Bleichschmierseife.

Ernst Herrmann & Co., Aster. Waschpulver „Schneewittchen", Seifen-Extrakt f. Wolle u. Seide, Unikulin, Metallputzmittel, Cito beste Bodenwichse, waschbar u. flüssig, Boden-Crême Ersatz f. Bodenöl, Brillant Glanzfett Unika, Schmierseife, Soda.

Solothurner Teigwaren

der Fabrik **A. Alter-Balsiger** in **Solothurn** anerkannt unübertroffenes Fabrikat in sämtlichen Qualitäten.

Egloff & Cie., Teigwarenfabrik in Rorschach
empfehlen ihre Griesteigwaren in prima, supérieure und feiner Eierqualität.
Anerkannt sorgfältige Fabrikation.

Eierteigwaren

der **Teigwarenfabrik A.-G., Luzern,**
sind nahrhafter als Fleisch.

GEBR. WEILENMANN A.G. VELTHEIM-WINTERTHUR
TEIGWARENFABRIKEN in Veltheim & Rykon

A. Rebsamen & Cie., Richtersweil.
Beste Bezugsquelle für Teigwaren aus Hartweizengries.
Spezialität: Eierteigwaren, Paniermehl.

J. In-Albon-Lorenz,
Weinessig- und Weinsenf-Fabrik.
Lieferant des Tit. Verband schweizerischer Konsumvereine.
Für absolute Reinheit der Produkte biete volle Garantie.

A. Sutter, vorm. Sutter-Krauß & Cie., **Oberhofen,** Thurgau.
Essigsprit und Weinessig,
ausschließlich durch Gährung aus Alkohol oder Naturwein erzeugt.

Babel & Cie. Genf.
Schnellglanzwichse. — Russisches Lederfett. — Crême für Schuhwerk. Bodenwichse.

Luchsinger & Cie., Basel,
Bodenwichse, „Elephant", gelb und weiß, beste Qualität. Siral, ausgezeichnete Schnellglanzwichse der Neuzeit und zugleich Schuhcrême. Venus, die beste schweiz. Putzpomade für alle Metalle. Lederfett, gelb und schwarz, feinste Qualität. Zu beziehen durch den
Verband schweiz. Konsumvereine.

Schuhfabrik Brittnau (Aargau), **A.-G.**
von den namhaftesten Konsumvereinen der Schweiz bestens empfohlen.
Elegante, preiswürdige und sehr solide Schuhwaren.

Carl Voßhard & Co., Remismühle. Waschart. u. chem. Produkte.
Spez.: Waschp. „Rapide" u. „Norma", Chem. Seife „Ast" z. Kaltw. v. Kleidern ꝛc., Bodenwichse, Thranlederfett „Delphin", Fußboden. glanz „Modern", Chlorkalkherm. verp., Hochglanzfett „Simplon"

Buchdruckerei des Schweiz. Typographenbundes, Basel,
Aeschenvorst. 34, Mitglied d. Schweiz. Genossenschaftsbundes, empfiehlt sich zur Herstellung aller Druckarbeiten. Spezialität: Einkaufsbüchlein für Konsumvereine. — Prompte Bedienung. Billige Preise.

FRANCK
Bester Kaffeezusatz
Heinr. Franck Söhne,
= Basel =
Schutzmarke **Kaffeemühle**

A. Sutter, vorm. Sutter-Krauß & Cie., **Oberhofen,** Thurgau. Schnellglanzwichse, Lederfett, Lederappretur, Brillantine-Wichse; überhaupt sämtl. z. Conservierung d. Leders (sowohl schwarz wie farbig) u. Glanz erzeugung a. demselben dienenden Präparate. Neu und sehr billig: Ras, ein wasserbeständiges Hochglanzfett in schwarz und gelb.

F. Tanner & Cie., Frauenfeld, Tannerin, Wagenfett, Lederfett, Lederappretur, Thürlistreiche, Bodenwichse, Schnellglanzwichse, Cid-Ledercrême, Hussfett, Zweigwachs, Stickerwachs, Schwefelschnitten Süßbrand, Bodenöl, Bodenlack, Metzgerharz ꝛc:

H. Vogt-Gut, Metallwarenfabrik, Arbon.
Eiserne Transportfässer, Petrolanlagen für Verkaufslokale, Transportkannen für Café, Thee ꝛc., Reservoir in allen Größen, Acetylen gas-Anlagen nach bewährten Systemen.

Werner & Pfleiderer, Cannstatt (Württemberg).
Cannstatter Misch- und Knetmaschinen-Fabrik, Cannstatter Dampf-Backofen-Fabrik. — Spezialität: Einrichtung kompl. Bäckereien, Teigwaren- und Biscuit-Fabriken.

Alle **Maschinen und Gerätschaften,** Formen und Bedarfsartikel für den Bäckereibetrieb liefert billig in nur vorzüglichen Qualitäten **EMIL BEUTEL, Basel,** Spezialgeschäft für Bäckerei- und Konditorei-Einrichtungen.

Hans Zumstein, vormals **Aug. Karlen, Wimmis.**
Zündwarenfabrik gegründet 1840. Spezialität: Ueberall entzündbare Brillant Zündhölzer bester Qualität, sehr haltbar, in soliden Cartonschachteln. Vorzügliche Sicherheitszündhölzer.

Fabrik Kanderbrück, Station Frutigen.

Brillant-„Kronen"-Zündhölzer. Erstes und bestes Fabrikat Schiefertafeln für Schulen etc. Wandtafeln.

CICHORIEN, KAFFEE-ESSENZ SENF
ANERKANNT ERSTKLASSIGE PRODUKTE
HELVETIA LANGENTHAL

J. J. Künzli & Cie., mechanische Zwirnerei und Strickerei Strengelbach (Aargau)
empfehlen ihre anerkannt vorzüglichen Fabrikate wie Baumwoll- und Wollstrickgarne sowie fertige Strümpfe, Socken und Unterkleider.

Schweizerische Korbwarenfabrik M. Ehrensperger & Cie. in Zürich.
Beste Bezugsquelle für Korbwaren, sowie Holzwarenartikel für Küche und Haushaltung.

Das Sekretariat des Verbands schweiz. Konsumvereine
empfiehlt sich zur Lieferung
genossenschaftlicher Literatur
jeder Art.

Verantwortlich für die Herausgabe: Dr. Hans Müller, für den Druck: G. Krebs, beide in Basel.

No. 1. 1906

Schweizerisches Genossenschafts-Archiv

Beilage zum Schweizer. Konsum-Verein.

Inhalt: Lebensmittelpolizeigesetz.

Bundesgesetz

betreffend

den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(Vom 8. Dezember 1905.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 1899;
in Ausführung des Art. 69bis der Bundesverfassung,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. **1.** Der Beaufsichtigung nach Massgabe dieses Gesetzes unterliegen:

a) der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmittel);

b) der Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Art. **2.** Die Beaufsichtigung findet im Innern der Kantone und an der Landesgrenze statt.

A. Kantonale Aufsicht.

Art. **3.** Die Aufsicht in den Kantonen wird unter Leitung der Regierung ausgeübt durch:

1. die kantonalen Aufsichtsbehörden;
2. den Kantonschemiker;
3. die kantonalen Lebensmittelinspektoren;
4. die örtlichen Gesundheitsbehörden;
5. die Fleischbeschauer.

Art. **4.** Jeder Kanton hat für die chemische, physikalische und bakteriologische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen eine Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium) einzurichten und zu unterhalten.

Immerhin können sich mehrere Kantone über die gemeinschaftliche Benützung einer Untersuchungsanstalt verständigen.

Grössere Ortschaften dürfen mit Genehmigung der kantonalen Regierung eine eigene Untersuchungsanstalt (Gemeindelaboratorium) einrichten und unterhalten.

Die Leitung jeder Untersuchungsanstalt ist einem Lebensmittelchemiker (Kantons- oder Gemeindechemiker) zu übertragen.

Mit den bakteriologischen Untersuchungen können besondere Fachmänner beauftragt werden.

Die Kantone können die Untersuchungsanstalten ermächtigen, auch andere als die in diesem Artikel vorgesehenen Untersuchungen auszuführen.

Art. **5.** Die Kantone haben die *nötige Zahl von Lebensmittelinspektoren* einzusetzen.

Die Obliegenheiten der Lebensmittelinspektoren werden von den Kantonen unter Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Sie können ganz oder teilweise dem Kantonschemiker oder andern hierzu befähigten Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden.

Art. **6.** Die Kantone haben für die Einsetzung *örtlicher Gesundheitsbehörden für jede Gemeinde* oder für mehrere zu diesem Zwecke vereinigte Gemeinden zu sorgen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden sind den kantonalen Aufsichtsbehörden unterstellt.

Sie können einzelne Mitglieder oder besondere Beamte mit der Vornahme von Inspektionen oder mit der Vorprüfung von Lebensmitteln betrauen (Ortsexperten).

Art. **7.** In jeder Gemeinde ist eine ständige Fleischschau einzurichten. Der nämliche Fleischschauer kann für mehrere benachbarte Gemeinden ernannt werden.

Die Fleischschau soll, wenn möglich, einem patentierten Tierarzte übertragen werden. Jedem Fleischschauer ist ein Stellvertreter beizugeben.

Der Fleischschau ist jedes Schlachttier unterworfen, dessen Fleisch zum Verkauf bestimmt ist oder in Wirtschaften, Kostgebereien oder Pensionen verwendet werden soll.

Wenn kranke Tiere geschlachtet werden, soll in jedem Fall eine Fleischschau stattfinden.

Die Kantone sind befugt, die Fleischschau auf alles zum Genuss bestimmte Fleisch auszudehnen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden sorgen für eine regelmässige Aufsicht über Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Fische, Wildbret u. dgl., welche eingeführt oder feilgeboten werden.

Der Bundesrat wird auf dem *Verordnungswege nähere Bestimmungen* über das Schlachten und die Fleischschau, sowie über die Untersuchung der Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Fische, Wildbret u. dgl. aufstellen.

Art. **8.** Für die von den Untersuchungsanstalten ausgeführten Untersuchungen und für die Fleischschau gelten die von den Kantonen oder Gemeinden aufgestellten Tarife. Die Tarife der Untersuchungsanstalten sind der Genehmigung des Bundesrates zu unterbreiten.

Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen amtlich übermittelten Proben geschieht unentgeltlich, unter Vorbehalt der Art. 19 und 48.

Art. **9.** Die kantonalen Aufsichtsorgane haben bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Der Bundesrat stellt die Anforderungen fest, denen die Lebensmittelchemiker, die Lebensmittelinspektoren und die Fleischschauer zu genügen haben.

Die Kantone veranstalten Instruktionskurse für die Lebensmittelinspektoren, die Ortsexperten und die Fleischschauer.

Art. **10.** Der Bund gewährt Beiträge von 50%:

a) an die Erstellungs- und Einrichtungskosten neuer, sowie an die Kosten des Umbaues und der Erweiterung bestehender Untersuchungsanstalten, sofern die Pläne vom Bundesrat genehmigt worden sind;

b) an die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Untersuchungsanstalten, inbegriffen die Kosten der bakteriologischen Untersuchungen;

c) an die Besoldungen der Chemiker und des Personals der Untersuchungsanstalten und an die Besoldungen der Lebensmittelinspektoren;

d) an die Kosten der kantonalen Instruktionskurse.

Art. **11.** Die Aufsichtsorgane haben die Befugnis, die *Räumlichkeiten, Apparate, Gefässe und Vorrichtungen, welche zur Herstellung, Gewinnung, Behandlung, Aufbewahrung und zum Verkauf* der der Beaufsichtigung unterstellten Waren und Gegenstände dienen, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, behufs Feststellung ihres Zustandes zu besichtigen.

Sie sind berechtigt, von den vorgefundenen Waren oder Rohmaterialien nach einer Vorprüfung oder auch ohne eine solche Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Das Recht der Beaufsichtigung erstreckt sich auch auf die Waren und Gegenstände, welche an öffentlichen Orten oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden.

Art. **12.** Die Entnahme, Verpackung, Versiegelung, Bezeichnung und Versendung der Proben wird durch ein bundesrätliches Reglement geordnet.

Dem Besitzer ist eine Empfangsanzeige für die mitgenommenen Proben mit Angabe ihres Wertes auszustellen und auf Verlangen eine amtlich verschlossene Probe zurückzulassen.

Wenn es sich herausstellt, dass die Ware nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigentümer Vergütung des Wertes der Proben beanspruchen.

Art. **13.** Abgesehen von den Fällen, welche in die Kompetenz der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten fallen, werden die Proben mit einem schriftlichen Bericht der zuständigen Untersuchungsanstalt übermittelt, welche der auftraggebenden Amtsstelle von dem Untersuchungsresultat in kürzester Frist Kenntnis gibt.

Eine *Verordnung des Bundesrates* stellt die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten fest.

Art. **14.** Gibt die Untersuchung keinen Anlass zur Beanstandung, so ist dies dem Besitzer mitzuteilen.

Im andern Fall ist der zuständigen Behörde unter Beilage des Untersuchungsberichtes unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

Art. **15.** Bei unzulässiger Beschaffenheit von Räumlichkeiten, Apparaten oder Gerätschaften ist schriftliche Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

Art. **16.** Bevor die zuständige Behörde auf Grund der Anzeige ihre Verfügungen trifft oder die Anzeige an den Richter weiterleitet, hat sie dem Beteiligten Kenntnis von der gegen ihn erstatteten Anzeige zu geben.

Dem Beteiligten steht das Recht zu, innert fünf Tagen nach Empfang der Mitteilung Einsprache zu erheben und eine Oberexpertise zu verlangen.

Innerhalb der nämlichen Frist kann auch gegen die Befunde oder Verfügungen eines Fleischschauers Einsprache erhoben und eine Oberexpertise verlangt werden.

Art. **17.** Wird das Ergebnis einer von einem Ortsexperten oder einem Lebensmittelinspektor ausgeführten Untersuchung (Art. 13) angefochten, so ist die Oberexpertise dem Kantons- oder Gemeindechemiker zu übertragen.

Art. **18.** Handelt es sich um Einsprachen gegen Befunde und Verfügungen von Fleischschauern oder gegen Befunde und Gutachten betreffend Räumlichkeiten, Apparate und Gerätschaften, so ist eine Oberexpertise durch Sachverständige anzuordnen.

Bildet das Gutachten eines Kantons- oder Gemeindechemikers den Gegenstand der Einsprache, so sind amtliche Lebensmittelchemiker oder sonstige anerkannte Sachverständige mit der Vornahme der Oberexpertise zu betrauen.

Dem Beteiligten ist gestattet, bei den in diesem Artikel erwähnten Oberexpertisen einen Experten zu bezeichnen, in welchem Falle drei Experten zu ernennen sind.

Art. **19.** Fällt die Oberexpertise zu Ungunsten des Einsprechers aus, so sind ihm die Kosten derselben ganz oder teilweise aufzuerlegen.

Eine zweite administrative Oberexpertise ist unzulässig.

Art. **20.** In den Fällen, wo der ungünstige Befund oder das ungünstige Untersuchungsergebnis nicht bestritten wird oder durch die Oberexpertise bestätigt worden ist, trifft die zuständige Behörde ihre weiteren Verfügungen.

Art. **21.** Die infolge der Vorprüfung oder der Untersuchung beanstandeten Waren können durch die Aufsichtsorgane mit Beschlag belegt werden, auch im Falle einer Einsprache. Die Beschlagnahme ist sofort vorzunehmen, wenn die Waren augenscheinlich gesundheitsschädlich, verdorben oder gefälscht sind.

Sie können in amtliche Verwahrung genommen werden.

Ist eine Aufbewahrung mit Rücksicht auf ihre Natur unmöglich, so sind sie in geeigneter Weise zu verwerten oder nötigenfalls zu zerstören.

Das Interesse der Beteiligten ist dabei nach Möglichkeit wahrzunehmen.

Art. **22.** Die beanstandeten Apparate und Gerätschaften können ebenfalls mit Beschlag belegt werden.

Art. **23.** Ueber die Beschlagnahme und allfällige weitere Massnahmen (Art. 21 und 22) ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. **24.** Die Kantone haften für den aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme seitens ihrer Aufsichtsorgane entstandenen Schaden, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Fehlbaren.

B. Eidgenössische Aufsicht.

Art. **25.** Auf dem schweizerischen Gesundheitsamt wird eine besondere Abteilung errichtet, welcher im wesentlichen folgende Aufgaben zukommen:

1. Besorgung der für die Ausführung des Gesetzes notwendigen technischen und experimentellen Vorarbeiten;
2. Abgabe von Gutachten und Berichten zu Handen der Bundesbehörde und Besorgung weiterer ihr von derselben zugewiesenen Arbeiten auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene;
3. Sammlung und Nachprüfung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Ergänzung durch eigene Arbeiten.

Art. **26.** Die Aufsicht an der Landesgrenze wird ausgeübt:

1. durch die Zollämter,
2. durch die Grenztierärzte.

Den wichtigeren Zollämtern können besondere Sachverständige zugeteilt werden.

Art. **27.** Der Bund wird die nötigen Instruktionskurse für die mit der Aufsicht betrauten Beamten der Zollämter und die den letztern zugeteilten Sachverständigen veranstalten.

Art. **28.** Die Zollämter kontrollieren auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern die aus dem Ausland eingehenden Waren, welche den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, mit Ausnahme der transitierenden Sendungen.

Sie sind verpflichtet, von denjenigen Waren, welche auf eine Vorprüfung hin oder aus irgend einem andern Grunde verdächtig erscheinen oder deren Untersuchung von der eidgenössischen Sanitätsbehörde verlangt wird, Proben zu entnehmen. Im letztern Fall werden die Proben an die von der Sanitätsbehörde angegebene Adresse gesandt.

Die Probeentnahme ist auf dem Frachtbrief anzumerken oder, wo kein solcher vorhanden ist, in anderer Weise zu beurkunden. Sie darf weder eine Schädigung der Ware noch eine Verzögerung des Weitertransportes verursachen.

Eine Verordnung wird das Nähere über das bei der Kontrolle der Waren und bei der Entnahme und Versendung der Proben zu beobachtende Verfahren feststellen.

Art. **29.** Der kleine Grenzverkehr im Sinne der Bestimmungen der Art. 7, litt. *o*, und 17 des Zollgesetzes vom 15. März 1903 ist von der Kontrolle nach Art. 28 hiervor befreit.

Art. **30.** Die Zollämter übermitteln die Proben, welche sie aus irgend einem Verdachtsgrunde erhoben haben, sogleich der vom Kanton des Bestimmungsortes bezeichneten Untersuchungsanstalt unter Angabe der Adresse des Empfängers, der Art und Grösse der Sendung und des Verdachtsgrundes.

Die Untersuchungsanstalt nimmt unverzüglich die Untersuchung vor und teilt das Resultat unter Beilage des von dem Zollamt erhaltenen Berichts der kantonalen Aufsichtsbehörde mit. Letztere gibt ihrerseits dem Empfänger der Ware davon Kenntnis und trifft die erforderlichen Massnahmen.

Das definitive Ergebnis der Untersuchung soll seitens der kantonalen Aufsichtsbehörde auch dem eidgenössischen Departement des Innern für sich und zu Handen des Zolldepartements mitgeteilt werden.

Art. **31.** Für eine durch Entnahme der Probe verursachte Beschädigung der Ware oder erhebliche Verzögerung ihres Weitertransportes ist durch den Bund Vergütung zu leisten.

Art. **32.** Der Eigentümer oder Empfänger einer Ware kann verlangen, dass das Zollamt diejenigen Sendungen, von welchen Proben zur Untersuchung erhoben worden sind, versiegelt oder plombiert. Die Kosten trägt der Gesuchsteller.

Art. **33.** Die Zollämter sind verpflichtet, der zuständigen Untersuchungsanstalt (Art. 30, Abs. 1) von dem Ergebnis der Untersuchungen, welche zum Behufe der Klassifikation einer Ware vorgenommen worden sind, Kenntnis zu geben, insofern dies für die kantonale Aufsicht von Interesse ist. Wenn immer möglich, soll der Untersuchungsanstalt gleichzeitig eine Probe der Ware übermittelt werden.

Art. **34.** *Fleisch und Fleischwaren,* welche vom Auslande her in die Schweiz eingeführt werden, sind auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern durch die Grenztierärzte zu untersuchen.

Eine Verordnung bestimmt das bei diesen Untersuchungen zu beobachtende Verfahren.

Diese Verordnung wird bestimmen, inwieweit Fische, Wildbret, Geflügel und andere einer raschen Verderbnis ausgesetzte Lebensmittel von der Grenzkontrolle ausgenommen werden sollen (Art. 7, Abs. 6 und 7).

Art. **35.** Augenscheinlich verdorbene Waren können an der Grenze zurückgewiesen werden.

II. Strafbestimmungen.

Art. **36.** Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Lebensmittel nachmacht oder verfälscht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Busse bis Fr. 2000 oder bloss mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Art. **37.** Wer nachgemachte, verfälschte, verdorbene oder im Wert verringerte Lebensmittel feilhält oder sonst in Verkehr bringt, als ob sie echt, unverfälscht, unverdorben oder vollwertig wären,

wird, wenn er die Handlung vorsätzlich begeht, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Busse bis zu Fr. 2000 oder bloss mit Gefängnis oder Busse,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. **38.** Wer Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist,

wer gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände feilhält oder sonst in Verkehr bringt,

wird, wenn er die Handlung vorsätzlich begeht, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Busse bis zu Fr. 3000 oder bloss mit Gefängnis oder Busse,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Busse bis zu Fr. 1000 oder bloss mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des gemeinen Strafrechtes über Verbrechen gegen die Gesundheit oder das Leben.

Art. **39.** Wer Waren und andere Gegenstände, die nach Vorschrift der Art. 21 und 22 mit Beschlag belegt sind, vorsätzlich zerstört, verändert oder durch irgend ein Mittel der Behörde entzieht, wird mit Gefängnis (Haft) bis zu drei Monaten oder mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. **40.** Wer vorsätzlich die Ausführung der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbeamten verhindert oder erschwert, wird mit Gefängnis (Haft) bis zu einem Monat oder mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. **41.** Wer vorsätzlich den in Ausführung von Art. 54 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird, wenn die Bestimmungen der Art. 36, 37 und 38 nicht gegen ihn anwendbar sind, mit Gefängnis (Haft) bis zu drei Monaten oder mit Busse bis zu Fr. 1000 bestraft.

Wenn er die Uebertretung in fahrlässiger Weise verübt hat, so ist er mit Busse bis zu Fr. 500 zu bestrafen.

Art. **42.** Bei Beurteilung von Verbrechen oder Uebertretungen im Sinne dieses Gesetzes finden die allgemeinen Bestimmungen des I. Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 4. Februar 1853, Anwendung.

Art. **43.** Im Rückfall kann der Richter die angedrohten Strafen bis auf das Doppelte erhöhen.

Rückfall liegt dann vor, wenn jemand, der durch rechtskräftiges Urteil der Uebertretung der Art. 36—41 schuldig erklärt wurde, innert drei Jahren nach Erlöschen seiner Strafe eine solche Uebertretung wieder begeht.

Art. **44.** Als Zusatz zu den durch Art. 38 vorgesehenen Strafen spricht die zuständige Behörde die Konfiskation der Waren und der Gegenstände und Apparate aus, welche zur Verübung des Verbrechens gedient

haben. In den Fällen der Art. 36, 37 und 41 ist die Konfiskation ebenfalls zulässig.

Die Konfiskation kann auch erfolgen im Falle der Freisprechung oder der Einstellung des Verfahrens.

Art. **45.** Die konfiszierten gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Lebensmittel und Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände müssen vernichtet werden, wenn eine unschädliche Verwertung nicht möglich oder nicht tunlich ist. Die übrigen konfiszierten Waren sind unter amtlicher Kontrolle in geeigneter Weise zu verwerten.

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Busse, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Ueberschuss wird zurückerstattet.

Art. **46.** Hat der Täter die auf Grund der Art. 36, 37, 38 und 41 zu bestrafende Handlung in Ausübung eines konzessionierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter für eine Zeit von einem bis zu fünfzehn Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Art. **47.** In den Fällen der Art. 36, 37, 38 und 41 kann der Richter, sofern das öffentliche Interesse es erfordert, die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatt des Kantons und gegebenenfalls in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anordnen,

a) wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat,

b) wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt und der Täter schon wiederholt bestraft worden ist.

Im Falle der Freisprechung ordnet der Richter auf Verlangen des Beschuldigten die Publikation des Urteils auf Kosten des Staates an.

Art. **48.** Der Verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. **49.** Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die ausgefällten Bussen fallen den Kantonen zu.

Art. **50.** Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, oder am Wohnort des Angeschuldigten. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, an welchem es zuerst eröffnet wurde.

Das Verfahren gegen Gehilfen oder Begünstiger findet zu gleicher Zeit und vor dem nämlichen Richter statt, wie dasjenige gegen den Haupturheber.

Art. **51.** Wenn ein Vergehen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem das Verfahren zuerst eröffnet wurde, das Recht, die Stellung und nötigenfalls die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen behufs gemeinsamer Beurteilung zu verlangen oder diese Kantone zur Zusicherung des Urteilsvollzugs zu veranlassen.

Wenn ein Täter mehrere zusammenhängende Delikte in verschiedenen Kantonen verübt hat, so soll über ihn nach eben diesen Grundsätzen in einem und demselben Verfahren entschieden werden.

Art. **52.** Das Bundesgericht entscheidet als Staatsgerichtshof über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung von Art. 50 und 51 ergeben.

Art. **53.** Wenn Uebertretungen, welche unter Art. 37, 38 und 41 fallen, von geringer Bedeutung sind, so wird der Fehlbare mit einer Busse von höchstens Fr. 50 bestraft.

Die Ahndung dieser Uebertretungen hann nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung durch eine Verwaltungsbehörde erfolgen.

III. Schlussbestimmungen.

Art. **54.** Der Bundesrat erlässt die nötigen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Verkehr mit den Waren und Gegenständen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

Er wird verordnen, dass die Lebensmittel sowohl im Gross- als im Kleinverkehr so bezeichnet werden, dass eine Täuschung über ihre Natur und ihre Herkunft nicht möglich ist.

Er wird dafür sorgen, dass alle Zusätze als solche deklariert werden müssen mit Ausnahme derjenigen, welche zu der notwendigen oder allgemein gebräuchlichen Behandlung gehören und welche für die einzelnen Lebensmittel festgesetzt werden sollen.

Der Bundesrat wird auch bestimmen, dass die Fabrikation von Lebensmittelsurrogaten und deren gewerbsmässige Mischung mit natürlichen Lebensmitteln der Beaufsichtigung unterworfen wird und dass diese Surrogate und ihre Mischungen beim Verkauf eine Bezeichnung tragen, welche eine Verwechslung mit Naturprodukten verhindert.

Er kann die Herstellung und den Verkauf von Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Surrogaten, durch welche eine Täuschung des Käufers stattfindet, untersagen, sofern letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist.

Art. **55.** Der Bundesrat stellt Bestimmungen auf über die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und die Grundsätze in der Beurteilung der Untersuchungsobjekte.

Art. **56.** Die Ausführung dieses Gesetzes und der bundesrätlichen Erlasse mit Ausnahme der Grenzkontrolle liegt den Kantonen ob.

Die kantonalen Vollziehungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend die gebrannten Wasser.

Die Kantonsregierungen erstatten dem Bundesrat alljährlich Bericht über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen.

Art. **57.** Der Bundesrat überwacht die Vollziehung des Gesetzes und trifft die hierzu erforderlichen Massnahmen.

Art. **58.** Die Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche mit diesem Gesetz im Widerspruch steheu, sind aufgehoben.

Art. **59.** Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung des Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 8. Dezember 1905.

Der Präsident: A. Ammann.
Der Protokollführer: Gigandet.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 8. Dezember 1905.

Der Präsident: Hirter.
Der Protokollführer: Schatzmann.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist zu veröffentlichen.

Bern, den 18. Dezember 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ruchet.
Der I. Vizekanzler:
Schatzmann.

Nr. 2. 1906.

Schweizerisches Genossenschafts-Archiv

Beilage zum Schweizer. Konsum-Verein.

Inhalt: Bundesgerichtlicher Entscheid betreffend den Ausschluss von Mitgliedern aus einem Konsumverein. — Reglement betreffend die Versicherung der Angestellten der Konsumgenossenschaft in Bern. — Umwandlung von Konsumvereinen aus Aktiengesellschaften in Genossenschaften.

Bundesgerichtlicher Entscheid

betreffend den

Ausschluss von Mitgliedern aus einem Konsumverein.

Schweizerisches Bundesgericht.

I. Abteilung.

Sitzung vom 2. Dezember 1905.

Anwesend die Herren Bundesgerichtsvizepräsident Jaeger, Präsident der I. Abteilung; Bundesrichter Attenhofer, Honegger, Ursprung, Ostertag, Schmid und Picot.

In Sachen

Hermann Müri in Turgi,
Hermann Huber in Stoppel,
Martin Valer in Unter-Siggental,
Franz Xaver Merk in Kirchdorf,
Kläger und *Berufungsbeklagte*

vertreten durch Fürsprech Dr. A. Keller in Brugg,

gegen

den *Konsumverein Turgi und Umgebung*, Genossenschaft mit Sitz in Turgi,

Beklagter und *Berufungskläger*
vertreten durch Fürsprech E. Isler in Aarau
betr. Genossenschaftsrecht,

haben sich ausser den dem angefochtenen Urteile zu Grunde gelegten noch folgende Tatsachen ergeben:

A. Durch Urteil vom 13. Juli 1905 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau, in Gutheissung der Klage, erkannt:

1. Der Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung des Konsumvereins Turgi und Umgebung vom 27. November 1904 betreffend Ausschliessung der Kläger Müri, Huber, Valer und Merk, Vater, wird als ungültig erklärt und es wird richterlich ausgesprochen, dass weder ein statutenmässiger, noch ein gesetzlicher Grund zum Ausschluss der Kläger vorlag.
2. Demgemäss hat der Beklagte die Kläger weiterhin als Mitglieder anzuerkennen und zu behandeln.
3. Der Beklagte wird prinzipiell verfällt, den Klägern den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch die Ausschliessung seit Anfang Dezember 1904 entstanden ist und der ihnen bis zu ihrer Wiedereinsetzung als Mitglieder noch entsteht.
4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.
5. An die auf *Fr. 150.—* festgesetzte Staatsgebühr hat jede Partei die Hälfte mit je *Fr. 75.—* zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Beklagten Gutheissung und der Vertreter der Kläger Abweisung der Berufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. An einer am 27. November 1904 in Turgi abgehaltenen ausserordentlichen Generalversammlung der beklagten Genossenschaft wurde u. a. mit 51 gegen 43 Stimmen beschlossen, den Verwaltungsrat zu beauftragen, die Kläger, deren Mitgliedschaft bis dahin unbestritten gewesen war, aus der Genossenschaft auszuschliessen, da „ein friedliches Zusammenwirken nicht mehr denkbar sei und der Verein unbedingt grossen Schaden erleiden müsste, wenn die Genannten fernerhin der Genossenschaft angehören würden.“ Die Beschlussfassung über einen Antrag auf Statutenrevision wurde verschoben.

   Obigem Auftrag der Generalversammlung ist der Verwaltungsrat dadurch nachgekommen, dass er Anfangs Dezember den Klägern die Anzeige machte, er habe sie in seiner letzten Sitzung aus der Genossenschaft ausgeschlossen, nachdem die Generalversammlung beschlossen habe, „dass sie durch ihr Vorgehen die Interessen der Genossenschaft gefährdet erkennen.“

   Hierauf erfolgte die durch das angefochtene Urteil gutgeheissene Klage.

2. Was die von Amtes wegen zu prüfende Frage der Zulässigkeit der Berufung, speziell mit Rücksicht auf den *Streitwert*, betrifft, so ist darauf abzustellen, dass das im vorliegenden Falle streitige Recht der *Mitgliedschaft eines Konsumvereins*, obwohl dasselbe auch, vielleicht sogar hauptsächlich, pekuniäre Interessen beschlägt, doch seiner Natur nach einer Schätzung in Geld nicht unterliegt. Wenn bei der *Aktiengesellschaft* das Recht der Mitgliedschaft allerdings in Geld geschätzt zu werden pflegt, so ist daraus in Bezug auf die *Genossenschaft* nichts abzuleiten. Denn das Interesse eines jeden Mitgliedes, die ihm statutarisch oder von Gesetzes wegen zustehenden Rechte persönlich auszuüben und ihm überbundene Pflichten ebenfalls persönlich zu erfüllen, tritt bei der Genossenschaft meistens nicht in dem Masse, wie bei der Aktiengesellschaft, gegenüber rein pekuniären Interessen in den Hintergrund, weshalb denn auch das Recht der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft nicht, wie bei der Aktiengesellschaft (vergl. Art. 614, Abs. 1, und 637, Abs. 2, O.-R.), im Zweifel veräusserlich ist. Speziell bei Konsumvereinen, d. h. Genossenschaften, welche den gemeinsamen Ankauf von Bedarfsartikeln bezwecken, besitzt das Recht der persönlichen Betätigung am Genossenschaftsleben für viele Mitglieder einen gewissen, naturgemäss nicht in Geld abzuschätzenden

Wert. Es kommt dazu, dass auf Seite der Beklagtschaft, wie sie in der Berufungserklärung ausdrücklich betont, das Interesse am Streite jedenfalls nicht ein vermögensrechtliches ist, sondern lediglich darin besteht, zu wissen, ob sie, wie sie beansprucht, die Ausschliessung von Genossenschaftern durch blossen Beschluss der Generalversammlung vornehmen könne, was wieder darauf hinweist, dass der eigentliche Streitgegenstand nicht einer vermögensrechtlichen Schätzung unterliegt. Es ist daher im vorliegenden Falle, weil von einem Streitwert im Sinne von Art. 59 O.-G. überhaupt nicht gesprochen werden kann, die Frage der Zulässigkeit der Berufung auf Grund von Art. 61 O.-G. zu bejahen.

3. In der Sache selbst sind die Parteien darüber einig, dass der Verwaltungsrat der beklagten Genossenschaft nach § 8 der Statuten das Recht hatte, Mitglieder, welche die Genossenschaftsinteressen gefährdeten, auszuschliessen. Dagegen ist streitig, ob das Vorhandensein dieses Ausschliessungsgrundes vom Richter überprüft werden könne, und (im Fall der Bejahung dieser Frage) ob der genannte Ausschliessungsgrund in casu gegeben sei: Die Berufung des Beklagten wird einzig und allein darauf gestützt, dass die Vorinstanz die erste dieser beiden Fragen mit Unrecht bejaht und die zweite mit Unrecht verneint habe.

Was nun zunächst die grundsätzliche Frage betrifft, ob der Richter das Vorhandensein eines Ausschliessungsgrundes, wie des in § 8 der Statuten vorgesehenen, zu überprüfen habe, so ist davon auszugehen, dass es nach Art. 680, Ziff. 4, O.-R., wie übrigens schon nach allgemeinen Grundsätzen des Genossenschaftsrechtes (vgl. *Gierke*, Genossenschaftstheorie, S. 186), in erster Linie Sache der Statuten ist, die Bedingungen des Ein- und Austrittes, und also auch des Ausschlusses von Mitgliedern festzusetzen, wobei immerhin die Frage aufgeworfen werden könnte, ob die Statuten so weit gehen dürfen, die Ausschliessung von Mitgliedern dem uneingeschränkten subjektiven Ermessen eines Genossenschaftsorganes, z. B. des Verwaltungsrates oder der Generalversammlung, anheimzustellen. Für den vorliegenden Fall genügt es indessen, zu konstatieren, dass § 8 der Statuten der beklagten Genossenschaft die Ausschliessung von Mitgliedern von dem Vorliegen eines wichtigen Grundes abhängig macht und dabei nicht etwa bestimmt, über das Vorhandensein dieses Ausschliessungsgrundes habe nur der Verwaltungsrat oder die Generalversammlung zu befinden. Daraus folgt ohne weiteres, dass, wenn über die Frage, ob der statutarische Ausschliessungsgrund in einem konkreten Falle vorliege, Streit herrscht, diese Frage, wie jede andere dem Privatrecht angehörende und die Rechtssphäre bestimmter Personen beschlagende Streitfrage, *vom Richter zu entscheiden ist.*

Seitens der Parteien, wie auch seitens der Vorinstanz, ist hier noch die Bedeutung von Art. 685 O.-R. erörtert worden. Allein auf den vorliegenden Fall trifft dieser Artikel überhaupt nicht zu; denn derselbe handelt von der Ausschliessung durch richterliches Urteil, während in casu vom Richter nur verlangt wird, zu *konstatieren*, ob eine gültige Ausschliessung *durch Beschluss eines Genossenschaftsorganes* stattgefunden habe.

Richtig ist freilich, dass Art. 685 O.-R. vermöge seiner Fassung indirekt zu Gunsten der Auffassung spricht, wonach die Ausschliessung von Genossenschaftern unter gewissen, in den Statuten zu normierenden Voraussetzungen auch anders als durch richterliches Urteil erfolgen kann (vgl. A. S. d. bg. Entsch., Bd. 21, S. 1250 f., Erw. 2). Dieser Punkt ist jedoch in casu gar nicht streitig, sondern streitig ist einzig und allein, ob die statutarischen Voraussetzungen der Ausschliessung im konkreten Falle vorhanden gewesen seien, bezw. ob die Frage nach deren Vorhandensein der richterlichen Kognition unterliege. Hierüber gibt aber Art. 685 O.-R. keinen Aufschluss; denn daraus, dass der Richter, wenn von ihm verlangt wird, die Ausschliessung selber auszusprechen, zu untersuchen hat, ob Ausschliessungsgründe vorhanden seien, folgt noch keineswegs, dass er diese Frage auch in den Fällen zu prüfen habe, wo der Ausschluss nicht von ihm, sondern von einem Genossenschaftsorgan auszusprechen ist.

Anlass zu weiteren Bemerkungen gibt bei dieser Sachlage höchstens das Verhältnis zwischen dem mehrerwähnten § 8 der Statuten einerseits und § 31 derselben anderseits. Letzterer Paragraph bestimmt, dass Beschlüsse der Generalversammlung „Gültigkeit haben wie die Statuten selbst". Hieraus hat der Beklagte den Schluss gezogen, dass die Genossenschaft die Aufstellung beliebiger Bestimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern, ebenso wie ihr das im Fall der Statutenrevision gestattet sei, auch durch das Mittel eines einfachen Generalversammlungsbeschlusses vornehmen könne. Freilich kann nun zwar eine Bestimmung wie § 31 der Statuten der beklagten Genossenschaft unter Umständen die Bedeutung haben, dass es zu einer Abänderung der Statuten nur des absoluten Mehres bedürfe. Allein ein Beschluss, die Statuten in dem Sinne abzuändern, dass der Generalversammlung das unbeschränkte Recht der Ausschliessung von Mitgliedern zustehe, ist im vorliegenden Falle gar nicht gefasst worden. Im Gegenteil hat die Generalversammlung, unter Verschiebung der Beschlussfassung über einen Antrag auf Statutenrevision, lediglich den Verwaltungsrat beauftragt, nach § 8 der Statuten vorzugehen, also diesen Paragraphen anzuwenden. Dazu kommt, dass nach § 32 für die Statutenrevision eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich gewesen wäre, der angefochtene Ausschliessungsbeschluss aber nur mit 51 von 94 Stimmen gefasst worden ist.

4. Konnten somit die Kläger und Berufungsbeklagten nur unter der Voraussetzung ausgeschlossen werden, dass, objektiv betrachtet, § 8 der Statuten auf sie anwendbar war, so fragt es sich nun im weitern, ob letzteres der Fall war, d. h. ob die Kläger wirklich die Interessen der Genossenschaft gefährdeten.

Diese Frage ist mit der Vorinstanz, und im wesentlichen aus den von ihr angeführten Gründen, zu verneinen. So ist z. B. nicht erwiesen, dass die Kläger Huber und Valer, wie beklagtischerseits behauptet wurde, als Rechnungsrevisoren ihre Pflicht vernachlässigt hätten; im Gegenteil scheinen dieselben nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz eher einen gewissen Uebereifer an den Tag gelegt zu haben, was selbstverständlich nicht als Gefährdung der Genossenschaftsinteressen bezeichnet werden kann. Ebensowenig ist eine Gefährdung dieser Interessen darin zu erblicken, dass der Kläger Huber in einer Generalversammlung einen anonymen Brief verlesen hat, welcher Vorwürfe gegen einen Angestellten der Genossenschaft und dessen Ehefrau enthielt: es genügt in dieser Beziehung, dass, wie die Vorinstanz in nicht aktenwidriger Weise konstatiert, ein solcher Brief wirklich geschrieben, d. h. nicht erst von Huber zum Zweck der Verdächtigung hergestellt oder inspiriert worden war. Haltlos ist sodann auch der gegenüber dem Kläger Merk (Vater) erhobene Vorwurf, derselbe habe einen Konkurrenzkonsumverein grün-

den helfen; denn die Vorinstanz konstatiert, wiederum in unanfechtbarer Weise, dass Merk überhaupt erst drei Jahre nach der Gründung jenes andern Konsumvereins Mitglied der beklagtischen Genossenschaft geworden ist. Vollends unwesentlich ist es, dass die Kläger Huber und Müri, wie es scheint, in der Bezahlung ihrer Warenbezüge oft saumselig waren. Gravierender wäre an und für sich der sämtlichen Klägern gegenüber erhobene Vorwurf, dieselben seien „Händelstifter". Allein den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz ist zu entnehmen, dass in dieser Hinsicht beide „Parteien" einander nicht viel schuldig zu bleiben pflegten.

5. Aus der Verwerfung der beiden einzigen Berufsgründe des Beklagten ergibt sich die Bestätigung des angefochtenen Urteils, ohne dass mit der Vorinstanz zu untersuchen wäre, ob die Klage event. auch deshalb hätte gutgeheissen werden müssen, weil die Generalversammlung vom 27. November 1904 statuten- bezw. gesetzwidrig konstituiert gewesen sei, was die Ungültigkeit ihrer sämtlichen Beschlüsse nach sich gezogen habe. Dieser Punkt ist übrigens auch aus dem Grunde irrelevant, weil es nach den Ausführungen in Erwägung 3 hiervor zur Ausschliessung der Kläger im Falle des Vorhandenseins von Ausschliessungsgründen gar keines Generalversammlungsbeschlusses bedurfte, sondern der Beschluss des Verwaltungsrates genügt hätte.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau vom 13. Juli 1905 bestätigt.
2. Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend in:
   a) Gerichtsgebühr Fr. 70. —,
   b) Schreibgebühren „ 21. 60,
   c) Kanzleiauslagen „ 1. 15,
   werden dem Beklagten auferlegt.
3. Der Beklagte hat den Klägern für die bundesgerichtliche Instanz eine Parteientschädigung von Fr. 150. — zu bezahlen.
4. Dieses Urteil ist beiden Parteien und dem Handelsgericht des Kantons Aargau schriftlich mitzuteilen.

Lausanne, den 2. Dezember 1905.

Reglement betreffend die Versicherung der Angestellten der Konsumgenossenschaft in Bern.

A. Krankenkasse.

§ 1. Jede bei der Konsumgenossenschaft Bern mit Vertrag angestellte Person mit unter Fr. 2000 Jahreslohn hat die Pflicht, einer soliden Krankenkasse als Mitglied beizutreten.

Für die übrigen Angestellten ist der Beitritt fakultativ.

B. Unfallversicherung.

§ 2. Die Konsumgenossenschaft Bern versichert die Angestellten mit unter Fr. 2000 Jahreslohn gegen Unfälle innerhalb und ausserhalb des Betriebes bei einer Unfallversicherungsgesellschaft.

§ 3. Die Prämie wird von der Konsumgenossenschaft getragen.

§ 4. Bezüglich Entschädigung bei einem Unfall, habe er vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, teilweise oder gänzliche Invalidität oder den Tod zur Folge, gelten die Bestimmungen des mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

§ 5. Im Streitfalle eines Angestellten mit der Unfallversicherungsgesellschaft kann die Genossenschaft die Interessen des Angestellten auf eigene Kosten vertreten.

C. Altersversorgung und Versicherung gegen Invalidität durch Krankheit.

§ 6. Die Konsumgenossenschaft Bern sichert allen mit Vertrag Angestellten aus eigenen Mitteln ein Ruhegehalt im Falle von dauernder Invalidität durch Krankheit oder infolge Alters (siehe § 17 der Statuten).

§ 7. Das Ruhegehalt beträgt pro Jahr:

a) Fr. 400 für die Verkäuferinnen und alle andern weiblichen Angestellten
b) Fr. 600 für die Magaziner und alle andern männlichen Angestellten, welche einen Jahreslohn beziehen, der Fr. 2000 nicht übersteigt.
c) Fr. 800 für Bureauangestellte mit einem Gehalte von über Fr. 2000.
d) Für Angestellte, die erst im Alter von über 40 Jahren in den Dienst der Genossenschaft getreten, sind obige Ansätze auf die Hälfte zu reduzieren.

§ 8. Jede angestellte Person, die nach § 6 dieses Regulativs in die Altersversorgung eingeschlossen ist, hat mit zurückgelegtem 65. Altersjahr das Recht zum Bezug der Altersrente.

Dienstfähige Angestellte können jedoch im Einverständnis mit dem Vorstand länger im Dienste der Genossenschaft bleiben.

Erfordern es die Umstände, so kann hinwieder eine Altersrente auch vor zurückgelegtem 65. Altersjahr ausgerichtet werden. Hierüber entscheidet jeweilen der Vorstand, der darüber der Generalversammlung Bericht erstattet.

Angestellte, deren dauernde Invalidität infolge Krankheit durch ein ärztliches Gutachten festgestellt ist, werden durch den Vorstand pensioniert, und zwar richtet sich die Höhe der Pension ebenfalls nach den in § 7 dieses Reglementes niedergelegten Bestimmungen.

Während der ersten fünf Jahre der Anstellung, sowie des Bestehens der Hilfskasse, werden keine Pensionen ausgerichtet.

§ 9. Das Ruhegehalt wird den Bezügern in Monatsraten zu Anfang eines jeden Monats ausbezahlt.

§ 10. Für die Ausrichtung der Ruhegehalte äufnet die Konsumgenossenschaft aus eigenen Mitteln einen Hilfsfonds in der Weise, dass alljährlich bei Rechnungsabschluss für jeden in diese Versicherung eingeschlossenen Angestellten die dem Beitrittsalter entsprechende Prämie (siehe untenstehende Tabelle) eingelegt wird. Diese Einzahlung gilt als Prämie für das nächstfolgende Jahr.

§ 11. Der Hilfsfonds muss zinstragend bei der Genossenschaft oder in einem Geldinstitut sicher angelegt werden, und es ist darüber eine eigene Rechnung zu führen.

Der Vorstand der Konsumgenossenschaft erstattet der Generalversammlung alljährlich den Rechenschaftsbericht über den Fonds. Bei der Prüfung der Rechnung haben die Revisoren insbesondere auch darüber zu wachen, dass die Einzahlungen der Konsumgenossenschaft für die einzelnen Angestellten tarifmässig erfolgen.

§ 12. Angestellte, die, freiwillig oder gezwungen, aktiv aus dem Dienst der Genossenschaft treten, verlieren jedes Anrecht an den Hilfsfonds. Die für solche bereits eingezahlten Prämien bleiben als Extrareserve im Hilfsfonds.

§ 13. Für die oben bezeichneten Verbindlichkeiten haftet die Genossenschaft nur mit dem Hilfsfonds.

D. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 14. Im Falle einer Auflösung der Konsumgenossenschaft verwenden die Liquidatoren den Hilfsfonds zum Ankauf von Renten bei einer Versicherungsgesellschaft für diejenigen Angestellten, welche bereits im Genusse des Ruhegehalts stehen oder zum Bezug desselben berechtigt sind. Ein allfälliger Ueberschuss

kann zu Gratifikationen an andere langjährige Angestellte verwendet werden.

Sind aber zur Zeit der Auflösung weder ruhegehaltsgenössige noch -berechtigte, sondern nur langjährige Angestellte vorhanden, dann wird diesen eine angemessene Gratifikation ausgerichtet, und der Rest fällt der genossenschaftlichen Liquidationskasse anheim.

§ 15. Die bei der Gründung der Kasse vorhandenen Angestellten mit fünf und mehr Dienstjahren, welche innerhalb der ersten fünf Jahre des Bestehens der Kasse invalid werden, haben nach Ablauf dieser Frist Anspruch auf die Pension.

§ 16. Bei einer allfälligen Gründung einer Pensionshilfskasse für krankheits- und altersinvalide Angestellte durch den Verband schweizerischer Konsumvereine sucht die bernische Kasse Anschluss mit derselben.

§ 17. Bei Einführung einer schweizer. Kranken- und Unfallversicherung versichert die Konsumgenossenschaft ihre Angestellten gegen Krankheit und Unfall bei den öffentlichen Kassen.

§ 18. Das vorliegende Reglement tritt mit 1. Oktober 1899 in Kraft.

Umwandlung von Konsumvereinen aus Aktiengesellschaften in Genossenschaften.

In weiten Kreisen nahm man bisher an, dass ein als Aktiengesellschaft konstituierter Konsumverein liquidieren und das als Reservefonds angesammelte Vermögen unter seine Aktionäre verteilen müsse, wenn er sich in eine Genossenschaft verwandeln wolle. Aus diesem Grunde hat man oftmals gezögert, die Umwandlung eines Konsumvereins aus einer Aktiengesellschaft in eine Genossenschaft an die Hand zu nehmen.

Nach einer vom Sekretär des Handelsregisters als richtig bestätigten Auskunft der st. gallischen Registerbehörde an den Konsumverein in Grabs ist jedoch *die Durchführung der Liquidation nicht notwendig*, sondern die **Umwandlung eines Aktienkonsumvereins in eine Genossenschaft kann auf dem** einfachen und bequemen **Wege einer Statutenrevision erfolgen.** Wir hoffen, dass dieser Umstand die noch in der Form der Aktiengesellschaft bestehenden Konsumvereine veranlassen wird, sich zur Vornahme einer Statutenrevision zu entschliessen, durch die sie sich auf die Basis der Genossenschaft begeben.

Die Aktenstücke, in denen der erwähnte Bescheid erteilt wurde, lassen wir hier folgen:

Handelsregister des Kts. St. Gallen.

St. Gallen, den 24. Juli 1905.

Tit. Konsumverein Grabs.

Nach Prüfung der uns heute übermittelten Vorlagen betr. Umwandlung der bisherigen Aktiengesellschaft in eine Genossenschaft haben wir Ihnen folgendes zu bemerken:

Zuerst muss gemäss Art. 38 Ihrer bisherigen Statuten die Generalversammlung mit $^2/_3$ der stimmenden Aktionäre eine Revision der Statuten beschliessen und zwar in dem Sinne, dass die bisherigen Statuten der Aktiengesellschaft auf Grund von Titel 27 des Obligationenrechtes revidiert werden, so dass alsdann der Konsumverein auf der juristischen Grundlage einer Genossenschaft seinen Geschäftsverkehr weiter fortsetzt.

Eine *eigentliche Auflösung des Verbandes*, der mit einer Liquidation des Unternehmens im Sinne des Obligationenrechtes verbunden wäre, *findet hier nicht statt*, da die Aktien in Anteilscheine umgewandelt werden, was auch sofort geschehen kann; es ist nicht nötig, dass damit ein Jahr lang gewartet werde. *Art. 667, Alinea 2, des Obligationenrechts*, den Sie in Ihrem Gutachten im Auge hatten, findet hier keine Anwendung,*) weil eben das Unternehmen tatsächlich nicht liquidiert, sondern nur *auf einer andern juristischen Basis weiter fortgesetzt wird.*

Sobald daher die Generalversammmlung mit $^2/_3$ Stimmenmehrheit die Revision der Statuten im Sinne der Umwandlung in eine Genossenschaft beschlossen hat, so kann der Verwaltungsrat den Statutenentwurf für die Genossenschaft Konsumverein Grabs aufstellen und uns vor der Generalversammlung noch zur Prüfung vorlegen, ob er den Bestimmungen des Titels 27 O.-R. entspricht. Zu revidieren werden hauptsächlich folgende Art. der bisherigen Statuten sein: Art. 1, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 14, Art. 19, lit. d, Art. 22, Art. 33 (fällt ganz weg), Art. 38 bis 40. Als ganz neuer Art. ist eine Bestimmung über den Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Genossenschafter in die Statuten aufzunehmen, wie Sie im Schluss-Satz Ihres Gutachtens vom 12. Mai richtig bemerken.

Was nun die Formalitäten, bezw. die Anmeldebelege, die dem Handelsregisterbureau einzureichen sind, anbelangt, so ist folgendes zu beachten: Zur Auflösung der Aktiengesellschaft bedarf es der in Art. 664, Ziffer 2, O.-R. vorgeschriebenen Urkunde.**) Zur Eintragung der neuen Genossenschaft sind die Statuten einzureichen, die mit den beglaubigten Unterschriften von mindestens 7 Genossenschaftern (Art. 679 O.-R.) versehen sein müssen. Des weitern ist erforderlich ein amtlich beglaubigter Protokollauszug über diejenige Hauptversammlung, an welcher die Genossenschaftsstatuten angenommen worden sind, sowie ein Protokollauszug über die Wahl des gegenwärtigen Verwaltungsrates und der Betriebskommission.

Zur Annahme der neuen Statuten der Genossenschaft genügt die Mehrheit der an der betr. Hauptversammlung anwesenden Stimmen, wobei jedes Mitglied nur *eine* Stimme hat.

Hochachtend

Der Registerführer:
sig. Dr. Egli.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Handelsregisterbureau.

Bern, den 1. August 1905.

Tit. Konsumverein Grabs
in Grabs.

Das Handelsdepartement übermittelt uns Ihre Anfrage vom 29. v. Mts.

In Beantwortung derselben beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir um so weniger Veranlassung haben werden, das vom Handelsregisterbureau St. Gallen in seinem Schreiben vom 24. Juli abhin vorgeschlagene Verfahren zu beanstanden, als Ihre Gesellschaft tatsächlich nie eine Aktiengesellschaft war, obwohl sie scheinbar diese Gesellschaftsform gewählt hatte.

Das genannte Schreiben vom 24. Juli folgt angeschlossen wieder zurück.

Achtungsvoll

Der Sekretär des Handelsregisters:
sig. A. Rothpletz.

---

*) In Art. 667 heisst es: Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältnis ihrer Aktien verteilt. Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres . . . . .

**) In Art. 664 heisst es: Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:
2) durch einen Beschluss der Generalversammlung, über welchen eine öffentliche oder eine von allen Aktionären, welche dem Beschluss zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen ist.